

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Juni 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	8	Hess, Martin (AfD)	14
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33	Hessel, Katja (FDP)	4, 42
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26	Höchst, Nicole (AfD)	15
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	62, 63
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	28
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	80, 81	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	5
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	11	Jung, Christian, Dr. (FDP)	16
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	68	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	35
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	40	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	52	Korte, Jan (DIE LINKE.)	17
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	43	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	66
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	41	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70, 71
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	34	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Leutert, Michael (DIE LINKE.)	36
Hacker, Thomas (FDP)	12	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	27	Luksic, Oliver (FDP)	73
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	58	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	61	Müller, Alexander (FDP)	37, 53, 54
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	44, 45	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Herrmann, Lars (fraktionslos)	13		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Schulz, Uwe (AfD)	31
Oehme, Ulrich (AfD)	83, 85	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	59
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 39	Storch, Beatrix von (AfD)	21, 60
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	19	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	7, 47
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Strasser, Benjamin (FDP)	22, 23
Protschka, Stephan (AfD)	56, 57	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49, 50
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	24
Sauter, Christian (FDP)	55	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	67, 74, 75, 76	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	51
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes
	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19, 20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 26
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 3	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 26
Hessel, Katja (FDP) 4	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 27, 28
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 5	Schulz, Uwe (AfD) 28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 6	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29, 30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 30
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 7	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) 31
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8, 9	Leutert, Michael (DIE LINKE.) 32
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) 10	Müller, Alexander (FDP) 33
Hacker, Thomas (FDP) 10	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Herrmann, Lars (fraktionslos) 11	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Hess, Martin (AfD) 11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Höchst, Nicole (AfD) 12	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 36
Jung, Christian, Dr. (FDP) 13	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 37
Korte, Jan (DIE LINKE.) 13	Hessel, Katja (FDP) 37
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14	
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 16	
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16	
Storch, Beatrix von (AfD) 17	
Strasser, Benjamin (FDP) 18	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	38
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	38, 39
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	40
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 42
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	43
Müller, Alexander (FDP)	44
Sauter, Christian (FDP)	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Protschka, Stephan (AfD)	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	47
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	48
Storch, Beatrix von (AfD)	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	49
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	50
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	52
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	52
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	53
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54, 55
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Luksic, Oliver (FDP)	59
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	60, 61
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	63
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Oehme, Ulrich (AfD)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Oehme, Ulrich (AfD)	70

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung, wie im Schreiben an die Brandenburger Landesregierung (s. Tagesspiegel vom 15. Dezember 2019) angekündigt, die Entschädigungsverhandlungen des Bundes mit dem Haus Hohenzollern ruhen lassen, wenn die Hohenzollern-Erben das wegen der laufenden Verhandlungen mit der Brandenburger Landesregierung ruhende Klageverfahren (Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, 27. November 2015) gegen den Bescheid der zuständigen Behörde im Land Brandenburg vom 27. Oktober 2015, wonach das damalige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen den Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung für den Verlust von Vermögenswerten ablehnte, wieder aufnehmen, und hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren anhängigen Verfahren, die Auswirkungen auf den Verhandlungsverlauf mit dem Bund haben könnten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 1. Juli 2020

Die Bundesregierung hat noch keine Antwort von der Brandenburger Landesregierung auf ihr Schreiben vom 11. Dezember 2019 erhalten. Von dieser Antwort hängt das weitere Vorgehen der Bundesregierung ab. Bis dahin ruhen die gemeinsamen Verhandlungen von Berlin, Brandenburg und Bund mit dem Haus Hohenzollern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang hat die Wirecard AG in den letzten zehn Jahren Fördermittel des Bundes oder anderweitige Finanzbeziehungen (einschließlich möglicher KfW-Förderungen oder Kreditprogramme) bekommen (bitte nach Jahren auflisten), und gab es seit Oktober 2017 gemeinsame Termine von Bundesministerinnen und Bundesminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären mit Vertretern des Aufsichtsrates oder des Unternehmensvorstandes der Wirecard AG (bitte die Anzahl der stattgefundenen Termine auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 2. Juli 2020**

Die Informationen zur Beantwortung der Teilfrage nach Fördermitteln des Bundes oder KfW-Förderungen oder Kreditprogrammen sind nach Abwägung geheimhaltungsbedürftig. Betroffen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Informationen sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte gesonderte Anlage an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

Bezüglich der Teilfrage nach den gemeinsamen Terminen, teile ich Ihnen – differenziert nach Ressorts – folgendes mit:

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung der in der Frage abgefragten Daten (wie die Erfassung sämtlicher Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie besprochenen Themen) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Eine lückenlose Aufstellung der stattgefundenen Gespräche kann daher nicht gewährleistet werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Unternehmen, gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden. Auch unterhalb der Leitungsebene kann es aufgabenbedingt zu dienstlichen Kontakten mit den interessierten Unternehmen gekommen sein. Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Nach den vorliegenden Informationen haben in dem abgefragten Zeitraum folgende Gespräche mit Unternehmensvertreterinnen und -vertretern oder anderen für diese oder in deren Auftrag tätigen Personen stattgefunden:

Bundeskanzleramt:

Im genannten Zeitraum nahm die Staatsministerin Dorothee Bär an einer Betriebsbesichtigung der Wirecard AG teil, bei der auch Dr. Markus Braun (damals CEO Wirecard AG) anwesend war. Zudem fand am 10. Juni 2020 eine Videokonferenz der Bundeskanzlerin und des Chefs des Bundeskanzleramts mit Vertretern der Dax-30-Unternehmen zur Vorstellung der Corona-Warn-App statt, an der für die Wirecard AG Dr. Markus Braun teilnahm.

Bundesministerium der Finanzen:

Am 5. November 2019 hat ein Gespräch zwischen dem Staatssekretär Dr. Jörg Kukies und Dr. Markus Braun stattgefunden. Darüber hinaus hat Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 4. September 2019 bei einer Kon-

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

ferenz an einer Diskussionsrunde zur Rolle Europas bei Finanzinnovationen mit verschiedenen Teilnehmern, darunter auch Dr. Markus Braun, teilgenommen.

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

Nach den dort vorliegenden Erkenntnissen waren Vertreter von Wirecard lediglich bei zwei Reden des Bundesministers Peter Altmaier mit anschließender Diskussion zugegen:

- 10. Dezember 2018: Rede und Diskussion mit ca. 20 bis 25 Wirtschaftsvertretern aus unterschiedlichen Branchen. Im Publikum u. a. Dr. Markus Braun.
- 15. Februar 2019: Rede und Diskussion mit zahlreichen Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft im Rahmen der Münchener Sicherheitskonferenz. Im Publikum u. a. Ley Burkhard, Advisor Wirecard AG.

3. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Hindernisse (z. B. regulatorisch, EU-rechtlich, vertragsrechtlich) verhindern die Vorlage eines Gesetzentwurfs für die Übertragung von elektronischen Wertpapieren und zum Abschluss elektronischer Inhaberschuldverschreibungen (www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/anleihen/krypto-anleihe-grosser-koalition-droht-scheitern-bei-virtuellen-wertpapieren/25905910.html?ticket=ST-5041004-6BnbsF215zj7W1lrRIUA-ap4), und wie bewertet die Bundesregierung die industriepolitische Bedeutung dieses Vorhabens auch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Juli 2020

Der Gesetzentwurf enthält neben zivilrechtlichen Regelungen zur Begebung und Übertragung elektronischer Wertpapiere aufsichtsrechtliche Vorgaben zur Registerführung und Verwahrung dieser Wertpapiere, die aufeinander abgestimmt und mit EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Zentralverwahrung von Wertpapieren, vereinbar sein müssen. Bei der Erstellung eines in sich konsistenten und praxistauglichen Regelungskonzeptes sind komplexe Rechtsfragen zu klären. Hierbei unterscheidet der Entwurf zwischen an der Zentralverwahrung angelegten Tätigkeiten sowie der Führung von unter anderem durch Distributed-Ledger-Technologien ermöglichten Registern zur Begebung elektronischer Schuldverschreibungen, welche auch für aufstrebende Unternehmen eine valide Möglichkeit zur Finanzierung und Dienstleistung darstellen sollen. Insbesondere die Entscheidung, welche Aufsichtsvorschriften für welche Tätigkeiten angewandt werden sollen, soll unter dem Blickpunkt einer proportionalen und prinzipiengeleiteten Regulierung erfolgen, die den jeweils mit der Tätigkeit verbundenen Risiken entspricht. Das Anliegen hierbei ist die Vereinbarkeit von Anlegerschutz, Marktintegrität, Transparenz und Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte sowie der Verbesserung der Innovationsfähigkeit. Zugleich müs-

sen die erwähnten Konzepte in bereits existente Regulatorik – v. a. das Kreditwesengesetz und weitere zugleich aufsichtsrechtlich und zivilrechtlich relevante Gesetze – friktionslos eingefügt werden. Dies erfordert eine kohärente und ausführliche Abstimmung und Angleichung der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Änderungen, was – auch bedingt durch die Neuartigkeit der in Frage kommenden Technologien – einen zeitlichen Mehrbedarf auslöst. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) haben sich hierzu in den letzten Monaten intensiv hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelungen ausgetauscht. Es ist geplant, die Ressortbeteiligung und Verbändeanhörung im Juli dieses Jahres zu beginnen.

Die Bundesregierung ist sich der großen Bedeutung von Digitalisierungseffekten und innovativen Technologien bewusst und verfolgt das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ziel, die Rolle der Bundesrepublik als einen der führenden Digitalisierungs- und FinTech-Standorte zu stärken. Durch die geplanten gesetzlichen Regelungen werden die Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaft und die Attraktivität des Standortes Deutschland für die Finanzindustrie weiter verbessert. Dem Ziel der Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten innovativer Unternehmen dient u. a. die sorgfältige und proportionale Austerierung verschiedener Kapital- und Organisationsvorschriften. Da elektronische Wertpapiere auch grenzüberschreitend begeben und genutzt werden können, ist das Vorhaben auch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt bedeutsam.

4. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für die Fälle, in denen es Unternehmen nicht gelingt, ihre Kassen bis zum 1. Juli 2020 auf die gesenkten Umsatzsteuersätze umzustellen, und wie sollen diese Unternehmer nach Ansicht der Bundesregierung eine praxistaugliche Berichtigung des Kassenbelegs nach § 31 Absatz 5 und § 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vornehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Juli 2020

Seitens der Finanzverwaltung wird alles darangesetzt, die neuen Regelungen schnellstmöglich umzusetzen und für die Unternehmen so flexibel wie möglich zu administrieren. Anwendungsfragen werden in einem begleitenden BMF-Schreiben geklärt. Dieses umfangreiche BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 wurde zwischenzeitlich auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Die förmliche Veröffentlichung im Bundessteuerblatt wurde ebenfalls veranlasst.

Der Bedarf, Rechnungen zu berichtigen, wird sich durch die im BMF-Schreiben enthaltenen Nichtbeanstandungsregelungen erheblich reduzieren. So wird geregelt, dass für den Monat Juli 2020 der Vorsteuerabzug in Höhe des ausgewiesenen Steuerbetrags auch dann zulässig ist, wenn der leistende Unternehmer den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz angewandt hat.

5. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwieweit ist der Ausschluss von nichtdeutschen Familien bzw. Kindern mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus (vor allem: Asylsuchende und Geduldete, unter Umständen auch Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis oder nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsangehörige; vgl. § 62 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) beim geplanten Kinderbonus vereinbar mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass als Ziel des Kinderbonus in der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-12-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3) genannt wird, dass Familien mit Kindern wegen der besonderen Einschränkungen infolge der Pandemie geholfen (allgemeiner Teil) und „kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen“ werden soll (zu Nummer 9), was nach meiner Auffassung eine ungleiche Behandlung von Familien mit Kindern nach Aufenthaltsstatus nicht zulässt (bitte ausführlich begründen), und inwieweit erfolgte die Anknüpfung des Kinderbonus an den Anspruch auf Kindergeld mit dem Ziel, nichtdeutsche Staatsangehörige mit den genannten Aufenthaltsstatus vom Kinderbonus auszuschließen, oder anderen Erwägungen (bitte darlegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Juni 2020

Für den Kinderbonus gelten im Wesentlichen die Vorschriften, die auch für das Kindergeld Anwendung finden. Keiner kindergeldberechtigten Person wird aufgrund ihres Aufenthaltsstatus der Kinderbonus verwehrt. Somit gelten bezüglich der Vereinbarkeit des Kinderbonus mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung keine Besonderheiten gegenüber dem Kindergeld.

Die Anknüpfung des Kinderbonus an das Kindergeld erfolgt aus unterschiedlichen Erwägungsgründen. Zunächst handelt es sich um eine sehr bürokratiearme Lösung. Einer gesonderten Beantragung des Kinderbonus durch die kindergeldberechtigten Personen oder einer gesonderten Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Familienkassen bedarf es nicht. Darüber hinaus führt die Anknüpfung des Kinderbonus an das Kindergeld zu einer Einbeziehung in den Familienleistungsausgleich nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Durch die Einbeziehung in den Familienleistungsausgleich sowie durch die Nichtanrechnung auf Sozialleistungen wird der Kinderbonus sozial gerecht ausge-

staltet und wirkt zielgerichtet bei Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen.

Die Anknüpfung an das Kindergeld hat sich im Übrigen auch in der Vergangenheit bewährt. So handelt es sich um eine den Familienkassen bereits aus dem Kalenderjahr 2009 bekannte Konjunkturmaßnahme.

6. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Fallen nach Einschätzung der Bundesregierung die Neuregelungen der Grunderwerbsteuer (Share Deals) und die nationale Anzeigepflicht für Steuergestaltungen unter das sogenannte „Belastungsmoratorium“ (www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss) für Unternehmen, wie im Koalitionsausschuss am 22. April 2020 vereinbart, und welche anderen Gesetzesvorhaben vom Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung von den Ländern sind konkret nach Einschätzung der Bundesregierung von diesem Vorbehalt betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. Juni 2020

Die Beschlüsse von Bundesregierung und Gesetzgeber sind darauf ausgerichtet, Beschäftigte und Unternehmen zu unterstützen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie gut zu überstehen und gestärkt daraus hervorzugehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Der Gesetzgeber hat in das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) eine Regelung aufgenommen, die Fristverlängerungen bei der Mitteilungsfrist im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben ermöglicht.

Den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes hat die Bundesregierung bereits am 31. Juli 2019 beschlossen. Ein Zusammenhang zu der in der Frage genannten Maßgabe besteht daher nicht.

7. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesfinanzministerium sich im Zusammenhang mit der in der Presse zu vernehmenden Neuregelung der Kommunalfinanzen (vgl. www.n-tv.de/politik/Scholz-will-Kommunalfinanzen-sanieren-article21786502.html) oder einem anderen Zusammenhang Gedanken über Ansprüche von mit Werkverträgen an Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen beschäftigten Personen (bzw. von Ansprüchen der Einrichtungen, wenn diese trotz Schließung eine freiwillige Entgeltkostenfortzahlung geleistet haben) gegenüber den Verursachern einer Schließung gemacht, wenn diese nachweislich fahrlässig gehandelt und Hygienekonzepte missachtet haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 29. Juni 2020**

Zwischen dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagenen kommunalen Solidarpakt, auf den sich der in der Frage angeführte Artikel bezieht bzw. anderen möglichen Sachzusammenhängen, und etwaigen Ansprüchen von mit Werkverträgen an Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen beschäftigten Personen infolge einer Schließung sieht das Bundesministerium der Finanzen keinen inhaltlichen Zusammenhang.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

8. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sicherheitsüberprüfungsverfahren haben Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) seit Januar 2020 in Malta, Griechenland und Italien durchgeführt, und in wie vielen Fällen haben sie Sicherheitsbedenken gegen eine Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens durch Deutschland mitgeteilt (bitte nach Ländern und Monaten differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 1. Juli 2020**

Vom 14. bis 18. Januar 2020 wurden in Italien 63 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei drei kamerunischen Staatsangehörigen, zwei Staatsangehörigen aus Bangladesch, einem guineischen Staatsangehörigen, einem Staatsangehörigen aus Burkina Faso und zwei malischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

Vom 3. bis 7. Februar 2020 wurden in Italien 32 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei zwei senegalesischen Staatsangehörigen, einem kamerunischen Staatsangehörigen und einem ägyptischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

Vom 17. bis 21. Februar 2020 wurden in Italien 41 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei sechs Staatsangehörigen aus Bangladesch, zwei nigerianischen Staatsangehörigen und einem marokkanischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

Vom 24. bis 27. Februar 2020 wurden auf Malta 15 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei einem marokkanischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

In Griechenland wurden bisher keine Sicherheitsbefragungen durchgeführt.

9. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung – vor allem durch das Bundeskriminalamt, die FIU (Financial Intelligence Unit), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), den Zoll und den Bundesnachrichtendienst (BND) sowie über andere diverse EU-Geldwäschekontrollstellen – Erkenntnisse, ob die vor allem deutschen Geldgeber des Unternehmens „Augustus Intelligence“ mit formellem Sitz im Steuerparadies Delaware/USA, ihre dortigen Einlagen aus unversteuertem Schwarzgeld, aus kriminell erworbenen oder anders gewaschenen Geldern bestritten haben (siehe dazu: <https://web.de/magazine/wirtschaft/philipp-amthor-augustus-intelligence-firma-steckt-34795942>), und welchen ehemaligen Bundesbeamten – etwa dem Ex-Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen – hat die Bundesregierung auf deren obligatorische Erlaubisanfrage hin eine irgendwie geartete Tätigkeit bei „Augustus Intelligence“ gemäß § 69a des Bundesbeamtengesetzes gestattet oder aber dies wegen Beeinträchtigung dienstlicher Interessen versagt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Herkunft des bei dem Unternehmen „Augustus Intelligence“ eingesetzten Vermögens vor.

Die zweite Teilfrage wird einschränkend dahingehend ausgelegt, dass sich diese auf ehemalige Bundesbeamte in Leitungsfunktionen bezieht. Eine solche einschränkende Auslegung der Frage – die ihrem Wortlaut nach alle Mitarbeiter in den Behörden umfassen würde – ist erforderlich. Eine Auskunft über alle ehemaligen Bundesbeamten in den in der Frage aufgeführten Behörden kann nicht mit vertretbarem Aufwand beschafft werden. Die Personalakten aller ehemaligen Bundesbeamten müssten händisch durchgesehen werden, ob eine Gestattung oder Versagung für eine Tätigkeit bei dem in Rede stehenden Unternehmen vorliegt. Eine Möglichkeit der (elektronischen) Suche besteht allenfalls eingeschränkt oder gar nicht. Die Frage wurde entsprechend des Zusammenhangs beider Frageteile dahingehend ausgelegt, dass nur die in der Eingangsfrage genannten Behörden und ihre jeweiligen Oberbehörden abgefragt wurden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundeskanzleramt, das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND), die Zollverwaltung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben keinem ehemaligen Bundesbeamten, der eine Leitungsfunktion innehatte, eine irgendwie geartete Tätigkeit bei „Augustus Intelligence“ nach dem früheren § 69a (heute § 105) des Bundesbeamtengesetzes gestattet oder aber wegen Beeinträchtigung dienstlicher Interessen untersagt.

10. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und (per Einwirkung auch) der Länder künftig initiativ sowie vollständig rückhaltlos die ihnen bekannten Rechtsextremisten den für waffenrechtliche Genehmigungen zuständigen Behörden zwecks strikter Nichterteilung melden (anders als im Fall des im Lübcke-Mordfall angeklagten Markus H., siehe dazu Tagesschau vom 11. Juni 2020: www.tagesschau.de/investigativ/panorama/luebcke-verfassungsschutz-markus-h-101.html), und wird die Bundesregierung dabei insbesondere darauf dringen, dass anders als in jenem Fall stets auch der Kerninhalt einschlägiger Quellenmeldungen von Vertrauensleuten den Waffenbehörden jedenfalls als sogenanntes Behördenzeugnis mitgeteilt wird sowie auch rechte Vertrauensleute der Verfassungsschutzämter keinerlei waffenrechtliche Genehmigungen erhalten beziehungsweise behalten dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 1. Juli 2020**

Der Besitz bzw. der Zugang zu Waffen bzw. entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse durch Rechtsextremisten ist ein priorisiertes Aufklärungselement der Verfassungsschutzbehörden. Sofern diese hiervon Kenntnis erlangen, erfolgt grundsätzlich die Einbindung von Polizei und Waffenbehörden. Die Aufgabe, Erkenntnisse an die Waffenbehörden zu übermitteln, wird vorrangig von den Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) wahrgenommen. Daneben übermittelt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Einzelfällen, in denen eine Zuständigkeit des BfV besteht, eigeninitiativ Erkenntnisse an die Waffenbehörden.

Der legale Waffenbesitz von Rechtsextremisten wird vom BfV im Rahmen von Tagungen im Verfassungsschutzverbund und im fachlichen Schriftverkehr regelmäßig thematisiert. Des Weiteren wirkt das BfV bei der Bearbeitung von Operativfällen zusammen mit den LfV darauf hin, dass die LfV alle Möglichkeiten zur Übermittlung von Erkenntnissen an die Waffenbehörden ausschöpfen. Eine weitergehende Kontrolle der LfV durch das BfV ist nicht möglich. Insbesondere steht dem BfV kein Weisungsrecht gegenüber den LfV zu (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)).

Eine Übermittlung von Erkenntnissen zu einer Person durch das BfV an die Waffenbehörden erfolgt unabhängig von einer Eigenschaft der Person als Quelle des Verfassungsschutzes, sofern die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung vorliegen. Allein die Tatsache, dass eine Person als Quelle eingesetzt wird, führt nicht zu einem generellen Ausschluss der Erlangung bzw. insbesondere des Fortbestehens waffenrechtlicher Erlaubnisse, da es im Bereich des Rechtsextremismus auch Quellen gibt, die selbst keine Rechtsextremisten sind und damit nicht den waffenrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschlussgrund unterliegen.

Das BfV prüft in Fällen, in denen der Übermittlung von Erkenntnissen beispielsweise ein überwiegendes Sicherheitsinteresse entgegensteht,

stets, ob die Erkenntnisse zumindest in der Form eines abstrahierenden Behördenzeugnisses an die Waffenbehörden übermittelt werden können. Die Erstellung eines Behördenzeugnisses ist allerdings nur dann zweckmäßig, wenn die Behauptung, dass eine bestimmte Person Rechtsextremist ist, zumindest in gewissem Maße substantiiert werden kann, so dass die zuständigen Waffenbehörden und die Gerichte die Plausibilität der Auskunft des BfV überprüfen können.

11. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)
- Wann tritt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Neufassung der Polizeidienstvorschrift 300 in Kraft, in der die zu Ausschluss von der Polizeidiensttauglichkeit führenden Kriterien „Verlust oder ein diesem gleichzusetzender Schwund beider Hoden“ (PDV 300, 10.3.1) sowie das der Notwendigkeit eines intakten andrologischen bzw. gynäkologischen Hormonsystems (PDV 300, 10.3 bzw. 10.4) gestrichen worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 2. Juli 2020**

Der Arbeitskreis II (AK II) „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner 257. Sitzung am 10. und 11. April 2019 den Abschlussbericht der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Überarbeitung der PDV 300“ zur Kenntnis genommen. Er hat die Vorschriftenkommission des AK II daraufhin beauftragt, auf der Grundlage des Arbeitsgruppenergebnisses die PDV 300 zu überarbeiten. Vor Inkrafttreten der überarbeiteten PDV 300 bleibt die noch in diesem Jahr geplante Befassung in den polizeilichen Gremien des AK II abzuwarten.

12. Abgeordneter
Thomas Hacker
(FDP)
- Kann die Bundesregierung eine zahlenmäßige Einschätzung, beispielsweise auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR) treffen, wie viele verheiratete minderjährigen Personen derzeit in Deutschland leben, und wie viele minderjährige Personen in Deutschland von einer Verheiratung bedroht sind, beispielsweise durch eine Voraustrauung oder eine Auslandsreise, die dem Zweck der Verheiratung von in Deutschland lebenden minderjährigen Person dient, wenn ja, wie viele Fälle (betroffene und bedrohte Personen) gibt es, und wenn nein, was tut die Bundesregierung um diese Zahlen zu ermitteln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 2. Juli 2020**

Zum Stichtag 31. Mai 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 138 in Deutschland lebende ausländische minderjährige Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ oder „Lebenspartnerschaft“ gespeichert. Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine belastbaren Er-

kenntnisse, wie viele verheiratete minderjährige Personen derzeit in Deutschland leben.

Zu der Zahl der von einer Verheiratung bedrohten Personen im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor. Entsprechende Sachverhalte wie etwaige Voraustrauungen oder Auslandsreisen zum Zweck der Verheiratung werden den zuständigen Behörden im Regelfall nicht bekannt.

13. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen, dass der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer die Bundespolizei ausschließlich in Form der Amtshilfe wieder im Land Berlin einsetzen wird, oder ist auch beabsichtigt die Bundespolizei gemäß § 11 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) im Land Berlin einzusetzen (www.spiegel.de/politik/deutschland/antidiskriminierungs-gesetz-horst-seehofer-will-bundespolizei-wieder-in-berlin-einsetzen-a-b297a88e-ed0d-4af4-ad75-4dbb0996326d)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 30. Juni 2020

Die Bundespolizei unterstützt die Polizei des Landes Berlins auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe und bei Unterstützungseinsätzen auf Grundlage von § 11 des Gesetzes über die Bundespolizei. Eine diesbezügliche Einschränkung seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besteht derzeit nicht.

14. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu einer etwaigen Kooperation zwischen Linksextremisten und gewaltorientierten Migranten bei den Ausschreitungen in der Stuttgarter Innenstadt in der Nacht zum Sonntag, den 21. Juni 2020 (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/ausschreitungen-in-stuttgart-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. Juli 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

15. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Fälle von gewaltsamen Übergriffen auf Polizisten im Zeitraum von 2011 bis 2019 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Täter unterscheiden nach nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sowie deutscher Staatsangehörigkeit mit und ohne Migrationshintergrund)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. Juli 2020

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Angaben zum Migrationshintergrund nicht erfasst. Die nachfolgende Auswertung beschränkt sich daher auf deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige (TV). Es wurden folgende Delikte unter dem Begriff „gewaltsamer Übergriff“ zusammengefasst:

Schlüssel	Straftat	Zeitraum
010000	Mord	2011 - 2019
020010	Totschlag	2011 - 2019
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	2011 - 2019
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	2011 - 2019
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung	2011 - 2019
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	2011 - 2019
232100	Freiheitsberaubung	2011 - 2019
232200	Nötigung	2011 - 2019
232300	Bedrohung	2011 - 2019
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	2011 - 2017
621110*	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2018 - 2019
621120*	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2018 - 2019

* Das „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017 wurde 2018 in der PKS umgesetzt.

PKS-Sonderauswertung „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte“

Jahr	Fälle	aufgeklärte Fälle	TV insg.	TV Deutsch	TV nicht Deutsch	% TV nicht Deutsch
2011	30.630	29.711	26.781	21.513	5.279	19,7
2012	32.362	31.472	28.263	22.579	5.705	20,2
2013	31.824	30.816	27.993	21.954	6.053	21,6
2014	33.380	32.263	29.240	22.275	6.977	23,9
2015	33.485	32.402	29.446	21.632	7.835	26,6
2016	36.761	35.775	32.557	23.174	9.400	28,9
2017	36.447	35.687	32.366	22.494	9.894	30,6
2018*	38.122	37.311	33.647	23.160	10.507	31,2
2019	38.635	37.882	33.955	23.427	10.552	31,1

* 2018: Umsetzung des „52. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017

16. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP) Wie viele Autos wurden in den Jahren 2015 und 2019 in Deutschland und den einzelnen Bundesländern gestohlen (bitte aufgelistet nach Bundesland und Jahren)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 2. Juli 2020

Die Bundeslagebilder Kfz-Kriminalität sind auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (BKA) veröffentlicht und können für die jeweiligen Jahre unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Kfz-Kriminalitaet/kfz-kriminalitaet_node.html

Das Bundeslagebild Kfz-Kriminalität für das Jahr 2019 steht noch zur Veröffentlichung an.

17. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) Wie viele der in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 2020 nicht bewilligten Anträge auf Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ betrafen die Sanierung von Schwimmbädern, und wie ist der aktuelle Stand der Konzeption für einen neuen „Goldenen Plan“, die Bundesinnenminister Horst Seehofer vor der DOSB-Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2019 „in sehr überschaubarer Zeit“ zugesagt hat (bitte vor allem unter Nennung des zeitlichen und finanziellen Rahmens beantworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 3. Juli 2020**

Zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Auf den Projektauftrag 2018 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ haben Städte und Gemeinden rund 1.300 Interessenbekundungen eingereicht. Davon betreffen rund 400 Interessenbekundungen die Sanierung bzw. den Ersatzneubau von Schwimmbädern.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 10. April 2019 die Förderung von 186 Projekten beschlossen, davon 67 Schwimmbäder. Am 11. März 2020 hat er weitere 120 Projekte beschlossen, davon 52 Schwimmbäder. Demnach betreffen ca. 281 Interessenbekundungen der nicht ausgewählten Projekte die Sanierung bzw. den Ersatzneubau von Schwimmbädern.

Zum Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“)

Der Investitionspakt ist im Eckwertebeschluss für den Bundeshaushalt 2021 und die mittelfristige Finanzplanung mit 110 Mio. Euro für die Jahre bis 2023 vorgesehen, in 2024 mit 160 Mio. Euro.

Mit dem Konjunkturpaket werden weitere 150 Mio. Euro Programmmitel in 2020 zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Mittel sind im zweiten Nachtragshaushalt 2020 abgebildet. Der Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) wird damit bereits in 2020 starten.

Der Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) soll analog zur Städtebauförderung als Bundesfinanzhilfe nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) an die Länder umgesetzt werden, d. h. die Länder müssen entsprechende Kofinanzierungsanteile bereitstellen. Die entsprechende mit den Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zum Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) ist in Vorbereitung. Die Länder entscheiden dann auch über die Förderung auf Antrag der Kommunen.

18. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchem Umfang wird das deutsche Polizeiprojektteam Afghanistan – German Police Project Team (GPPT) – nach aktueller Planung in den nächsten sechs Monaten Maßnahmen im Sinne der Projektziele durchführen (können), und welchen Umständen sind dabei gegebenenfalls bestehende Einschränkungen nach Einschätzung der Bundesregierung geschuldet (vgl. auch DER SPIEGEL, 5. Juni 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Juni 2020**

Das Wirkungsfeld des bilateralen deutschen Polizeiprojektteams (German Police Project Teams (GPPT)) steht unter anderem in Abhängigkeit von den Fortschritten bei den Bemühungen um einen innerafghanischen Friedensprozess, der damit verbundenen Fortentwicklung des Einsatzes

Resolute Support und derzeit in besonderem Maße der auch in Afghanistan grassierenden SARS-CoV-2-Pandemie.

Pandemiebedingt ist das GPPT derzeit auf elf Polizeibeamtinnen und -beamte reduziert. Eine Präsenz vor Ort ist sichergestellt. Wertvolle Kontakte können aufrechterhalten werden und relevante Stellen in der afghanischen Regierung bzw. Polizei weiterhin vorrangig telefonisch beraten werden.

Als einziger zivilpolizeilicher Partner des afghanischen Innenministeriums trägt das GPPT aktuell zu der Reformarbeit der afghanischen Regierung bei, die das Ziel des Aufbaus einer effektiven zivilen Polizei verfolgt.

Das GPPT begleitet zudem laufende Infrastruktur- und Ausstattungsprojekte mit Schwerpunkt bei der afghanischen Grenzpolizei sowohl in Kabul als auch in Mazar-e Sharif.

Die Umsetzung der diese Projekte begleitenden Fortbildungsangebote sowie neuer Ausstattungs- und Beratungsprojekte stehen unter dem Vorbehalt der Lockerung der zum Infektionsschutz erfolgten Restriktionen in Afghanistan, der Wiederaufnahme des internationalen Flugverkehrs und der unter dem Fürsorgeaspekt verantwortbaren Verstärkung des GPPT mit zusätzlichem Fortbildungs- und Beratungspersonal.

Je nach Entwicklung dieser Faktoren sind im Verlauf der nächsten sechs Monate folgende Maßnahmen umsetzbar:

Fortbildungsmaßnahmen mit Kurzzeitexperten für die Afghan Border Police (ABP) in den Bereichen:

- Überprüfung von Grenzübertrittspapieren
- Dokumentenprüfung
- Luftsicherheitsmaßnahmen
- Professionalisierung der Arbeit in der Lage- und Einsatzzentrale (ABP + Kabul City Police (KCP))
- Entschärferaus- und -fortbildung

Unterstützung der Kabul City Police (KCP) in den Bereichen:

- Community Policing
- Ausbau des GPS- und Leitstellensystems im Rahmen des neu Joint-Command-and-Control-Centers Kabul

Zusammenarbeit mit der Criminal Investigation Division (CID):

- Bestandsermittlung und Überprüfung des Reformbedarfs im Rahmen der Arbeit in der Ministry Support Team – Architektur als Co-Vorsitz

Der hohe Stellenwert einer Präsenz der deutschen Polizei in Afghanistan geht nie zu Lasten der Sicherheit der Einsatzkräfte.

19. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wann erlangte(n) die Bundesregierung bzw. ihre nachgeordneten Behörden erstmals Kenntnis (Nennung des exakten Datums erbeten) über laufende Ermittlungen gegen eigene Bundesbeamte im Rahmen des sogenannten Fahrradgate (www.faz.net/aktuell/politik/inland/sachsens-innenminister-nach-fahrrad-skandal-bei-polizei-in-der-bredouille-16823619.html, gemeint sind Ermittlungen aufgrund des illegalen Handelns mit Fahrrädern in Sachsen), und durch welche sächsische Behörde wurde(n) sie informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 30. Juni 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über laufende strafrechtliche Ermittlungen gegen Beamtinnen oder Beamte der Bundespolizei im fraggegenständlichen Zusammenhang.

20. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in der Vergangenheit auf der Grundlage der verfassungswidrigen Auslegung des Artikels 116 Absatz 2 des Grundgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Mai 2020 – 2 BvR 2628/18 festgestellt hat, getroffene fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden, und plant sie, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei zukünftigen Entscheidungen in vergleichbaren Konstellationen zu schaffen, eine Gesetzesänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (vgl. auch <https://verfassungsblog.de/eine-lehrstunde-verfassungsrecht-fuer-das-deutsche-staatsangehoerigkeitsrecht/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 2. Juli 2020**

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2020 – 2 BvR 2628/18 – sind in der entschiedenen sowie in der dieser vergleichbaren Fallkonstellation nunmehr auch diejenigen Abkömmlinge zwangsausgebürgerter deutscher Staatsangehöriger unmittelbar nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) anspruchsberechtigt, die nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht dem staatsangehörigkeitsrechtlichen Abkömmlingsbegriff unterfielen, weil sie nach der hypothetisch vorzunehmenden Prüfung auch ohne die Ausbürgerung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, soweit dies darauf beruhte, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Abstammungswege nur im Verhältnis zu einem Elternteil möglich war und dadurch in verfassungswidriger Weise grundlegende Wertentscheidungen der Verfassung nicht beachtet wurden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte für diese Fallkonstellationen bereits mit Erlassen vom 28. März 2012 und 30. August 2019 auf der Grundlage des § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eine anspruchsgleiche Einbürgerungsregelung geschaffen, so dass die Betroffenen auch gegenwärtig schon die Möglichkeit zu einer Wiedergutmachungseinbürgerung hatten.

Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Einbürgerungsanspruch nun unmittelbar nach Artikel 116 Absatz 2 GG besteht, bedarf es insoweit keiner Rechtsänderung. Es entfällt lediglich der Rückgriff auf § 14 StAG in Verbindung mit den Erlassregelungen. Entsprechendes gilt für die Inlandsfälle.

Soweit bereits auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Verfahren nach Artikel 116 Absatz 2 GG beim Bundesverwaltungsamt (BVA) negativ entschieden oder in sonstiger Weise abgeschlossen wurden, könnten die betroffenen Fälle nur mit großem Aufwand (händische Überprüfung des gesamten Aktenbestandes) im Nachhinein ermittelt werden, da dort keine Erhebungen über die Ablehnungsgründe und sonstige Erledigungsgründe erfolgen. Die Betroffenen können jedoch jederzeit einen formlosen Antrag stellen und dabei auf das frühere Einbürgerungsverfahren beim BVA verweisen. Der Antrag wird dann unter Zugrundelegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2020 zu Artikel 116 Absatz 2 GG beschieden werden, bereits vorhandene Unterlagen werden verfahrensbeschleunigend einbezogen. Informationen hierzu werden in Kürze auf den Internetseiten des BVA sowie der Auslandsvertretungen veröffentlicht.

21. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Was plant die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft, um illegale Grenzübertritte zu stoppen und die EU-Außengrenze zu schützen, und Griechenland gegenüber der Türkei den Rücken zu stärken, um zu verhindern, dass sich eine Lage wie im Jahr 2015 wiederholt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 1. Juli 2020

Seit 2015 wurden zahlreiche europäische Initiativen zum Schutz der EU-Außengrenzen ergriffen.

Im Rahmen der bevorstehenden EU-Ratspräsidentschaft strebt Deutschland an, das Thema Migration, Asyl und Rückkehr stärker in den Fokus zu rücken und sich für eine kooperative Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen einzusetzen. Insbesondere sollen das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) sowie verbesserte Möglichkeiten bestehender legaler Migrationswege eine zentrale Rolle einnehmen. Um irregulärer Migration entgegen zu wirken und Schleusungskriminalität wirksam zu bekämpfen, ist ein effektiver Schutz der Außengrenzen in Verbindung mit einer wirksamen gesamteuropäischen Rückkehrpolitik erforderlich. Der Implementierung der neuen Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex), insbesondere dem Aufbau des operativen Standing Corps, der Umsetzung des erweiterten Mandats im Bereich Rückkehr und der verstärkten Zusammenarbeit mit Drittstaaten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass besonders belastete Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Griechenland, vermehrt Unterstützung von Frontex erhalten.

Auch die Umsetzung der Verordnungen zur Interoperabilität der zentralen EU-Datenbanken im Bereich von Grenzschutz, Migrationssteuerung und Sicherheit sowie die effektive Nutzung bereits vorhandener bzw. in Einführung befindlicher EU-Informationssysteme ist eine Priorität.

22. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Haben im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie sowie dem Bundesnachrichtendienst seit 2017 Zusammenkünfte mit Vertretern des Unternehmers Augustus Intelligence stattgefunden (bitte aufschlüsseln)?
23. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Aus welchem Anlass fanden die Zusammenkünfte jeweils statt (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. Juli 2020

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie sowie dem Bundesnachrichtendienst fanden keine Zusammenkünfte mit Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence seit 2017 statt.

24. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass angesichts der aktuellen Corona-Situation Spätaussiedler aus Kasachstan mit Corona-Symptomen wiederholt ungetestet nach Deutschland einreisen und in die Erstaufnahmerichtung Friedland (Außenstelle Bundesverwaltungsamt) kommen konnten (www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Friedland/Corona-Infektion-im-Lager-Friedland-koennte-sich-ausweiten), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in dieser Einrichtung zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 2. Juli 2020

Die Erteilung eines Einreisevisums ist nicht an ein negatives ärztliches Attest geknüpft. Die Quarantänevorschriften der Länder sehen vielmehr

für Einreisen aus Risikogebieten grundsätzlich eine 14tägige Quarantäne vor. Die Umsetzung der Quarantäneregelungen und Kontrolle deren Einhaltung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nutzt die Einrichtung des Landes Niedersachsen in Friedland auf der Grundlage des sogenannten Friedlandvertrages, der insbesondere Unterbringung, Versorgung, medizinische Hilfe regelt. Bund und Länder arbeiten derzeit intensiv unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsbehörden gemeinsam an Ausweichlösungen, um auch weiterhin den Gesundheitsschutz in und außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewährleisten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

25. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anhand welcher Kriterien ermöglicht die Bundesregierung im Kontext von Corona aktuell die Aufstockung und Umwidmungen von Mitteln laufender Projekte im Bereich humanitäre Hilfe, und inwiefern wird eine Verstärkung dieser begrüßenswerten Flexibilisierung im Haushalt 2021 angestrebt?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 30. Juni 2020

Die COVID-19-Pandemie hat zu einer Verschärfung der humanitären Gesamtlage geführt. Die Bundesregierung hat deshalb auf Grundlage von Bedarfsorientierung und humanitären Prinzipien sowie unter Berücksichtigung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften ihren Zuwendungsempfängern der humanitären Hilfe gewisse Flexibilität hinsichtlich der Umwidmung von Mitteln laufender Projekte eingeräumt.

Nach Einzelfallprüfung und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurden Projekt- und Verfahrensanpassungen ermöglicht. Konkret wurde Flexibilität bezüglich des Vorlagezeitpunkts von Nachweisen, kostenneutraler Laufzeitverlängerungen von Projekten, elektronischer Übermittlung gescannter Unterlagen sowie bei Umwidmungen, vorzeitigem Maßnahmenbeginn und der Aussetzung von Projektmaßnahmen zugelassen.

Circa 50 Mio. Euro der zugewiesenen Zusatzmittel aus dem Nachtragshaushalt in Höhe von 300 Mio. Euro werden für Projekte von Nichtregierungsorganisationen verwendet. Diese werden auf Basis entsprechender Anträge, der jeweiligen humanitären Bedarfe und einer Bewertung der Maßnahmen durch die Bundesregierung zu großen Teilen für die Aufstockung laufender Projekte verwendet.

Die an Internationale Organisationen geleisteten Zuwendungen waren bereits vor der COVID-19-Pandemie hinreichend flexibel ausgestaltet. Diese können ohne weiteres auch zur Linderung der humanitären Folgen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden.

Die für Internationale Organisationen vorgesehenen zusätzlichen Mittel aus dem Nachtragshaushalt wurden den Organisationen größtenteils regional ungebunden zur Verfügung gestellt. Damit wird einem auch im „Global Humanitarian Response Plan“ der Vereinten Nationen (VN) abgebildeten, ausdrücklichen Wunsch der Organisationen und des VN-Nothilfekoordinators entsprochen und sichergestellt, dass trotz der hohen Volatilität, mit der sich die von der Pandemie verursachten Bedarfe entwickeln, humanitäre Hilfe dort ankommt, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Die Internationalen Organisationen werden vertraglich dazu verpflichtet, vor Erhalt der Zuwendung eine Indikation über die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geplante Verteilung der Mittel, aufgeschlüsselt nach Zielländern, zu geben.

Die Flexibilität dieser Mittelvergabe entspricht auch den beim Humanitären Weltgipfel 2016 und im Rahmen des „Grand Bargain“ durch die Bundesregierung eingegangenen Verpflichtungen sowie den Zielen der „Good Humanitarian Donor Initiative“, an der sich Deutschland aktiv beteiligt.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bestrebt, humanitäre Hilfe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des öffentlichen Informationsinteresses über die Verwendung der entsprechenden Mittel möglichst flexibel zu leisten.

26. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie wurden die Haushaltsmittel, die im Verlauf des Jahres 2019 für die humanitäre Hilfe verwendet wurden, auf die verschiedenen Empfängerländer ggf. auch grenzüberschreitend, verteilt, und welche Länder sind bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Empfängerseite der Bundesregierung im laufenden Jahr 2020 insgesamt neu hinzugekommen (die möglichen 28 Einzelangaben bitte neben den neu hinzugekommenen Empfängerländern 2020 entsprechend der Empfängerländer des Jahres 2019 einzeln nach den absorptionsstärksten Ländern aufschlüsseln, wo geboten auch krisenspezifisch)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 30. Juni 2020

Die Bundesregierung hat 2019 für die humanitäre Hilfe, einschließlich freiwilliger Beiträge an Internationale Organisationen und zur Stärkung des humanitären Systems insgesamt Mittel in Höhe von rund 1,64 Mrd. Euro aufgewendet.

Die Krisen im Nahen und Mittleren Osten (Syrien, Irak, Jemen, Palästina) waren 2019 Schwerpunkt des humanitären Engagements (876 Mio. Euro). Daneben bildete Afrika mit einer Reihe von Regionen (Sahel-Zone, Tschadseebecken, Demokratische Republik Kongo, Horn von Afrika sowie Sudan und Südsudan, Zentralafrikanische Republik, Burundi, Südliches Afrika und Libyen) einen weiteren Schwerpunkt (423,6 Mio. Euro). In Asien wurde humanitäre Hilfe insbesondere in Afghanistan und im Zusammenhang mit der Bewältigung der Rohingya-Krise geleistet (ca. 50 Mio. Euro). Auch für die humanitäre Notlage in der Ukraine wurden Mittel bereitgestellt (19,8 Mio. Euro), ebenso in Südamerika im

Zusammenhang mit der Venezuela-Krise (21,7 Mio. Euro). Weitere Einzelheiten sind der tabellarischen Aufstellung der humanitären Projekte in Zielländern 2019 zu entnehmen.

Im laufenden Jahr sind für COVID-19-bedingte Maßnahmen zum bisherigen Haushaltstitelansatz in Höhe von 1,64 Mrd. Euro bisher zusätzlich 300 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Der Entwurf zum zweiten Nachtragshaushalt sieht eine weitere Erhöhung um 150 Mio. Euro vor.

Der größte Teil dieser zusätzlichen Mittel (210 Mio. Euro) wurde auf Grundlage des „Global Humanitarian Response Plan“ des Nothilfekoordinators der Vereinten Nationen an internationale humanitäre Organisationen vergeben. Auf ausdrücklichen Wunsch der Internationalen Organisationen wurden diese Mittel ohne regionale Bindung vergeben, um der besonderen Volatilität der pandemiebedingten Bedarfe Rechnung zu tragen.

Eine Summe von 30 Mio. Euro ist für die humanitären Länderfonds vorgesehen. Eine Aufschlüsselung ist der beiliegenden Tabelle in der Anlage 2 zu entnehmen.

Mit weiteren 50 Mio. Euro werden Projekte von Nichtregierungsorganisationen gefördert; der Prozess der Mittelzuweisung ist noch nicht abgeschlossen. COVID-19-Projekte in Ländern, in denen bisher keine humanitäre Hilfe geleistet wurde, betreffen Brasilien (ca. 200.000 Euro), Nepal (49.000 Euro) und Griechenland (51.400 Euro).

Projekte 2019

Land	Ausgezahlt
Afghanistan	20.785.282,66 €
Äthiopien	26.460.644,33 €
Bangladesh	18.864.337,72 €
Burkina Faso	3.056.714,00 €
Burundi	6.054.180,00 €
Global	203.069.760,34 €
Irak	55.985.605,53 €
Jemen	128.625.462,83 €
Kamerun	5.014.265,60 €
Kenia	6.000.000,00 €
Kolumbien	13.471.540,54 €
Kongo, Demokratische Republik (ex-Zair)	71.550.530,43 €
Libyen	11.114.160,00 €
Mali	12.690.230,66 €
Mosambik	12.346.754,93 €
Myanmar	7.967.889,83 €
Nigeria	62.572.777,94 €
Pakistan	4.172.026,19 €
Palästinensisches Autonomiegebiet	76.700.948,23 €
Somalia	78.496.067,06 €
Subsahara	5.500.000,00 €
Sudan	15.042.737,42 €
Südsudan	69.939.523,26 €
Syrien	642.394.757,28 €
Tansania	8.489.666,32 €
Ukraine	20.235.958,22 €
Venezuela	7.388.500,00 €
Zentralafrikanische Republik	24.847.602,22 €
Ergebnis	1.618.837.923,54 €

Projekte 2020 mit COVID-19-Anteilen

Spalte1	geplant	beschieden	Aufstockung geplant
Afghanistan	0,00 €	3.500.000,00 €	1.000.000,00 €
Äthiopien	630.000,00 €	8.000.000,00 €	2.282.800,00 €
Brasilien	0,00 €	199.964,00 €	0,00 €
Global	203.111.250,00 €	3.000.000,00 €	0,00 €
Griechenland	0,00 €	51.400,00 €	0,00 €
Irak	0,00 €	5.862.787,00 €	1.700.000,00 €
Iran	0,00 €	1.115.000,00 €	0,00 €
Kongo, Demokratische Republik (ex-Zair)	0,00 €	7.897.593,00 €	7.530.000,00 €
Myanmar	0,00 €	1.000.000,00 €	500.000,00 €
Nepal	0,00 €	48.992,94 €	0,00 €
Niger	210.000,00 €	0,00 €	500.000,00 €
Nigeria	0,00 €	5.000.000,00 €	3.918.726,00 €
Pakistan	0,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €
Sahel	2.100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Simbabwe	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €
Somalia	0,00 €	7.500.000,00 €	4.500.000,00 €
Subsahara	2.000.000,00 €	0,00 €	916.990,00 €
Sudan	1.000.000,00 €	5.500.000,00 €	1.000.000,00 €
Sudsudan	0,00 €	7.500.000,00 €	5.000.000,00 €
Syrien	0,00 €	26.000.000,00 €	0,00 €
Ukraine	0,00 €	2.500.000,00 €	0,00 €
Venezuela	0,00 €	1.968.190,21 €	0,00 €
Westafrika	6.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Zentralafrikanische Republik	0,00 €	5.500.000,00 €	3.000.000,00 €
Ergebnis	215.051.250,00 €	93.243.927,15 €	31.848.516,00 €

Projekte 2020 aus den COVID-19-Zusatzmitteln

Land	Summe von geplant	Summe von beschieden	Summe von Aufstockung gepla
Afghanistan		1.500.000,00 €	
Äthiopien		3.000.000,00 €	282.800,00 €
Brasilien		199.964,00 €	
Global	200.111.250,00 €	3.000.000,00 €	
Griechenland		51.400,00 €	
Irak		3.500.000,00 €	500.000,00 €
Kongo, Demokratische Republik (ex-Zaire)		2.000.000,00 €	530.000,00 €
Land		0,00 €	0,00 €
Myanmar		500.000,00 €	
Nepal		48.992,94 €	
Niger			500.000,00 €
Nigeria		2.500.000,00 €	
Pakistan		1.000.000,00 €	
Sahel			1.100.000,00 €
Simbabwe		100.000,00 €	
Somalia		2.500.000,00 €	
Subsahara			916.990,00 €
Sudan	1.000.000,00 €	1.500.000,00 €	
Südsudan		2.500.000,00 €	
Syrien		26.000.000,00 €	
Ukraine		1.000.000,00 €	
Venezuela		56.530,00 €	
Westafrika	6.000.000,00 €		
Zentralafrikanische Republik		2.500.000,00 €	
Ergebnis	207.111.250,00 €	53.456.886,94 €	3.829.790,00 €

Anlage 2 zur Schriftlichen Frage 26 der Abgeordneten Margarete Bause

Humanitäre Länderfonds (CBPFs)	OCHA/UNDP	2020 COVID-19 Zusatzmittel
Afghanistan humanitärer Länderfonds (AHF)	UNDP / MPTF-O	1.500.000 €
Äthiopien humanitärer Länderfonds (EHF)	OCHA	3.000.000 €
Zentralafrikanische Republik humanitärer Länderfonds (CAR HF)	UNDP / MPTF-O	2.500.000 €
Demokratische Republik Kongo humanitärer Länderfonds (DRC HF)	UNDP / MPTF-O	2.000.000 €
Irak humanitärer Länderfonds (IHF)	OCHA	3.500.000 €
Jemen humanitärer Länderfonds (YHF)	OCHA	
Jordanien humanitärer Länderfonds (JHF)	OCHA	2.000.000 €
Libanon humanitärer Länderfonds (LHF)	OCHA	2.500.000 €
Syrien Krise	OCHA	500.000 €
Myanmar humanitärer Länderfonds (MHF)	OCHA	2.500.000 €
Nigeria humanitärer Länderfonds (NHF)	OCHA	
Palästinensische Gebiete humanitärer Länderfonds (oPt HF)	OCHA	
Pakistan humanitärer Länderfonds (PHPF)	OCHA	1.000.000 €
Somalia humanitärer Länderfonds (SOM HF)	UNDP / MPTF-O	2.500.000 €
Sudan humanitärer Länderfonds (SDN HF)	UNDP / MPTF-O	1.500.000 €
Südsudan humanitärer Länderfonds (SSHF)	UNDP / MPTF-O	2.500.000 €
Syrien humanitärer Länderfonds (SHF)	OCHA	1.500.000 €
Syria Cross-border Humanitarian Fund (SCHF) (ehemals: THF)	OCHA	
Ukraine humanitärer Länderfonds (UHF)	OCHA	1.000.000 €
SUMME (pro Jahr)		30.000.000 €

27. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie kann die Aufnahme des ehemaligen Drogenhändlers und Mitverantwortlichen für die Gründung der paramilitärischen Todesschwadron Muerte a Secuastadores (MAS) (<https://verdadabierto.com/muerte-a-secuestradores-mas-los-origenes-del-paramilitarismo/>) Carlos Lehder Rivas in Deutschland zu dem im Friedensvertrag zwischen dem kolumbianischen Staat und Farc-Guerilla definierten Ziel beitragen, das „Recht der Opfer auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Reparation“ herzustellen, und wie will die Bundesregierung dazu beitragen, dass Carlos Lehder Rivas mit seiner Aussage vor der Wahrheitskommission einen Beitrag zur Aufarbeitung des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien leistet (www.spiegel.de/panorama/justiz/carlos-lehder-pablo-escobars-rechte-hand-nach-deutschland-ausgeliefert-a-cdfe8fa1-10d6-460c-b6f8-4de176d3bd59)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. Juni 2020**

Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten kann die Bundesregierung zu konkreten Einzelfällen im Sinne der Fragestellung keine Aussage treffen.

Grundsätzlich ist Deutschland verpflichtet, eigenen Staatsangehörigen, auch im Rahmen einer Abschiebung, die Einreise zu gewähren. Aussagen vor der kolumbianischen Wahrheitskommission sind freiwillig und auch von Deutschland aus möglich.

28. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Teilnehmenden der Berliner Libyen Konferenz halten nach Erfahrungen der Bundesregierung ihre Selbstverpflichtungen, die Waffenruhe in Libyen zu unterstützen, das VN-Waffenembargo zu beachten, die libyschen Konfliktparteien dabei zu unterstützen, Frieden zu schließen und ihr Land zu stabilisieren nicht ein (meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 19/20374; bitte die konkreten Staaten auflisten), und welche Regierungen sollen im Rahmen einer neuen Initiative aus Italien, Deutschland und den Vereinigten Staaten dazu bewegt werden, einen Waffenstillstand zu unterstützen bzw. mit welchen Regierungen finden hierzu Gespräche statt („Italy, Germany, US seek Libya cease-fire after Egypt threat“, AP vom 22. Juni 2020; bitte die konkreten Staaten auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. Juni 2020**

Die Themen des Berliner Prozesses, der zur Berliner Libyen-Konferenz führte, werden durch die Bundesregierung im „International Follow-up Committee on Libya“, aber auch in bilateralen Kontakten mit den Teilnehmern kontinuierlich weiter behandelt. Dazu gehören Bemühungen, einen Waffenstillstand zu erreichen sowie Initiativen für eine friedliche Konfliktlösung und Stabilisierung des Landes.

Die Inhalte dieser Gespräche sind vertraulich. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten von vertraulichen Gesprächen. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Inhalt vertraulicher Gespräche, und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte, würde künftige vertrauliche Gespräche erschweren oder unmöglich machen und hätte somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen und damit das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. März 2020 auf die Schriftliche Frage 39 der Abgeordneten Zaklin Nastic (Bundestagsdrucksache 19/18067) verwiesen.

29. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die Analyse des im Dezember 2019 veröffentlichten sogenannten Priebe-Berichts über die Probleme in der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina (www.europa.ba/wp-content/uploads/2019/12/ExpertReportonRuleofLawissuesinBosniaandHerzegovina.pdf), und inwiefern wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass Fortschritte in den genannten Schlüsselprioritäten zur Voraussetzung für die Verleihung des offiziellen EU-Kandidatenstatus für Bosnien und Herzegowina gemacht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. Juni 2020**

Die Bundesregierung teilt die Analyse des sogenannten Priebe-Berichts und sieht in diesem eine wertvolle Ergänzung zur Stellungnahme der EU-Kommission zum EU-Beitrittsantrag von Bosnien und Herzegowina vom 29. Mai 2019 (https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/20190529-bosnia-and-herzegovina-opinion_en.pdf).

In diesem Kontext begrüßt die Bundesregierung die Einrichtung einer Rechtsstaatlichkeitsplattform in Bosnien und Herzegowina durch die Delegation der Europäischen Union, welche Raum für eine öffentliche Debatte zum Stand der Rechtsstaatlichkeit im Land eröffnen soll.

Die genannte Stellungnahme der EU-Kommission listet 14 Reformprioritäten auf, die als Mindestvoraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU erfüllt sein müssen. Der Bereich Rechtsstaatlichkeit wird dabei insbesondere in den Prioritäten 4, 6, 7 und 8 beleuchtet. Nach Auffassung der Bundesregierung sind signifikante Fortschritte bei der Umsetzung dieser Reformprioritäten unabdingbare Vo-

raussetzung jedes weiteren Schritts von Bosnien und Herzegowina auf dem Weg in Richtung der EU-Mitgliedschaft.

30. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Inhalt der zwischen Bakir Izetbegović und Dragan Čović getroffenen Vereinbarung zur neuen Wahlgesetzgebung in Mostar, Bosnien und Herzegowina (<https://europeanwesternbalkans.com/2020/06/18/eu-welcomes-political-agreement-on-holding-the-election-in-mostar/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. Juli 2020**

Die Bundesregierung begrüßt die getroffene Vereinbarung zur Abhaltung von Lokalwahlen in Mostar. Nachdem die letzten Wahlen dort 2008 stattfanden, ist es besonders dringlich, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können. Vorbehaltlich des parlamentarischen Verfahrens wird so dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Oktober 2019 Rechnung getragen, das eine Lösung der Situation bis Ende Juli 2020 angemahnt hatte.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es jetzt entscheidend, dass die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Vorbereitung und Durchführung der Lokalwahlen im ganzen Land ohne weitere Verzögerung durch die staatlichen Institutionen gegenüber der Zentralen Wahlkommission bereitgestellt werden.

Die Bundesregierung wird sich zudem gemeinsam mit europäischen und internationalen Partnern dafür einsetzen, dass die Einigung zu Wahlrechtsfragen in Mostar als Einstieg in die Lösung aller bestehenden Wahlrechtsfragen genutzt wird. Die Lösung dieser Fragen ist eine der von der EU-Kommission formulierten Prioritäten zur weiteren Annäherung Bosniens und Herzegowinas an die Europäische Union.

31. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung bezüglich des Mercosur-Handelsabkommens, welches eine Verpflichtung zur Bekämpfung der Entwaldung des Regenwaldes enthalten soll, ziehen, vor dem Hintergrund der Absicht des brasilianischen Umweltministers Ricardo Salles, welcher die Abholzung des Regenwaldes vereinfachen möchte (www.welt.de/politik/ausland/article209076003/Regenwald-Die-Welt-schaut-weg-und-Brasilien-holzt-ab.html https://ec.europa.eu/germany/news/20190701-eu-und-mercosur-staaten-umfassendes-freihandelsabkommen_de)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 29. Juni 2020**

Auf die Antworten der Bundesregierung vom 13. März 2020 und 12. Juni 2020 auf die Schriftlichen Fragen 44 und 66 des Abgeordneten Uwe Kekeritz (Bundestagsdrucksachen 19/17884 bzw. 19/19887) wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

32. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Transparenz hinsichtlich der Grundlagen der Verhandlungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4) zu schaffen, etwa durch Offenlegung der Entschädigungsformel bzw. der durch den Ausstieg höheren Kosten für die Rekultivierung, und wenn ja, bis spätestens wann wird die Öffentlichkeit darüber informiert?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 2. Juli 2020**

Die Vereinbarung einer Entschädigung mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue gewährleistet zum einen die planbare Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 und berücksichtigt zum anderen die verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die Entschädigungen sind das Ergebnis eines intensiven Verhandlungsprozesses, in den verschiedene notwendige Erwägungen eingeflossen sind, wie die Menge vorgezogener Kraftwerksstilllegungen, entgangene Gewinne, EU-beihilferechtliche Vorgaben und die bereits erwähnten verfassungsrechtlichen Aspekte.

33. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern erfasst der Klageverzicht in § 23 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4) alle vorzeitigen Stilllegungen, und sind diese immer entschädigungsfrei zu vollziehen, auch wenn es zu einer Verkürzung des Stilllegungspfades kommt?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 2. Juli 2020**

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland sieht einen weitreichenden Rechtsbehelfsverzicht aller relevanten Vertragsparteien vor. Im Rahmen eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses bleiben ausschließlich solche Rechtsbehelfe zulässig, die in § 23 Absatz 4 des Vertrags abschließend aufgezählt sind. Durch den Einschub „ausgenommen rechtzeitig beschlossene vorzeitige Stilllegungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2“ in § 23 Absatz 4 Buchstabe d des Vertrags wird klargestellt, dass Rechtsbehelfe gegen rechtzeitig beschlossene „vorzeitige Stilllegungen“ ausgeschlossen sind. Demnach können Braunkohleanlagen, die im Stilllegungspfad zur endgültigen Stilllegung nach dem Jahr 2030 vorgesehen sind – ausgenommen Braunkohleanlagen, die nach dem Stilllegungspfad nach dem Jahr 2030 in einer Sicherheitsbereitschaft sind – aufgrund von Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland jeweils um bis zu drei Jahre früher, als für die jeweilige Braunkohleanlage im Stilllegungspfad vorgesehen, endgültig stillgelegt werden („vorzeitige Stilllegung“). Die vorzeitige Stilllegung einer Braunkohleanlage ist entschädigungslos, wenn die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zur vorzeitigen Stilllegung mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt beschlossen wird, zu dem die jeweilige Braunkohleanlage vorzeitig stillgelegt werden soll.

34. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Wusste die Bundesregierung vor ihrer Investition durch die KfW von 300 Mio. Euro in die Biotechfirma CureVac AG von den finanziellen Unterstützungen, die das Unternehmen für seine Impfstoffentwicklung von der EU-Kommission, der Bill & Melinda Gates Stiftung (BMGF) sowie der Defense Advances Research Projects Agency (DARPA), einer Behörde des US-Verteidigungsministeriums, erhält, und warum hat die Bundesregierung davon abgesehen, Bedingungen für einen gerechten Zugang und Bezahlbarkeit zu den von CureVac AG entwickelten potenziellen Impfstoffen an die Investitionen zu knüpfen (www.t-online.de/gesundheit/krankheiten-symptome/id_87923880/coronavirus-diese-ersten-erfolge-gibt-es-in-der-impfstoff-forschung.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Juni 2020**

Die genannten finanziellen Unterstützungen der CureVac AG sind im Internet und presseöffentlich zugänglich. Darüber hinaus wird CureVac auch von der internationalen Impfstoffallianz Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) gefördert. Auch auf europäischer Ebene gibt es bereits Förderungs- und Unterstützungsangebote für das Unternehmen.

Ziel der Investition in CureVac ist es, die Abhängigkeit Deutschlands und Europas von Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -Produktion in Drittstaaten zu verringern.

Damit soll die Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoffen, Arzneimitteln und medizinischen Produkten sichergestellt werden. Das Produkt soll – sofern es erfolgreich entwickelt und zugelassen wird – grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung stehen, unabhängig von ihrem Wohnort. Der Bund beabsichtigt nicht, in die operative Geschäftspolitik von CureVac einzugreifen.

35. Abgeordnete **Kerstin Kassner**
(DIE LINKE.)
- Ist in den Eckpunkten für die Überbrückungshilfe des Bundes festgelegt, dass für alle zur Bewältigung der Corona-Krise gewidmeten Hilfsprogramme (Zuwendungen des Landes, Zuwendungen des Bundes, KfW-Programme, Landesbürgschaften) ein Maximalbetrag von 800.000 Euro als genehmigte Beihilfe gilt, und folgt daraus aus Sicht der Bundesregierung, dass aus beihilferechtlichen Gründen zugänglich gemachte Fördermittel für gemeinnützige Verbände (wie die Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerks) trotz nachgewiesener Förderbedarfe und trotz ggf. höher ausfallender Förderberechtigungen nicht über den Grenzwert von 800.000 Euro angenommen werden dürfen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 30. Juni 2020**

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe, anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer Förderungen auf der Grundlage dieser Bundesregelung darf der EU-beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. (soweit zulässig) kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der einschlägigen EU-beihilferechtlichen De-minimis-Verordnung, nicht überschritten werden. Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.

Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden.

Soweit die Vorgaben der De-minimis-Verordnungen, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen kumuliert werden. Somit stünde dem Unternehmen für Förderungen nach diesen Regelwerken ein Maximalbetrag von 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Soweit eine Kumulierung beihilferechtlich und nach den sonstigen Vorgaben der jeweils einschlägigen Programme zulässig ist, kommen darüber hinaus Förderungen auf anderen beihilferechtlichen Grundlagen in Betracht. Dies gilt etwa mit Blick auf Hilfen nach dem KfW-Sonderprogramm auf der Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 sowie Bürgschaften, soweit diese auf die Bundesregelung Bürgschaften 2020 gestützt werden.

Gemeinnützige Einrichtungen werden in der Überbrückungshilfe privilegiert, da es ihnen nicht erlaubt ist, Rücklagen zu bilden oder Gewinne zu erwirtschaften. Anders als bei gewerblichen Unternehmen gilt für gemeinnützige Unternehmen und Organisationen eine Ausnahme vom Konsolidierungsgebot. Das bedeutet, dass gemeinnützige Unternehmen Überbrückungshilfe für jede einzelne Betriebsstätte (z. B. für jede einzelne Jugendherberge) beantragen können, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist. Bezugspunkt für den nach der Kleinbeihilfenregelung zulässigen Höchstbetrag ist ein „Unternehmen“ im Sinne des Beihilferechts. Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.

36. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage hat die Bundesregierung den bevorstehenden Börsengang der CureVac AG bei der Mitteilung über die Beteiligung an selbigem Unternehmen erwähnt – da das Unternehmen dies bislang nicht selbst öffentlich bestätigt hat –, und welcher Staatsbedienstete hat die Initiative zur Staatsbeteiligung an dem Biotech-Unternehmen ergriffen (bitte Name und Zeitpunkt benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Juni 2020**

Die CureVac AG zeichnet sich durch attraktive technologische Alleinstellungsmerkmale aus. Dem vorgesehenen Produktionsspektrum des Unternehmens ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies gilt zurzeit insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie. Das Unternehmen hat in seiner derzeitigen Entwicklungsphase einen zusätzlichen Finanzbedarf.

Aus industriepolitischer Sicht ist es elementar, Schlüsselindustrien, wie Biotechnologie und Life Sciences, am Standort Deutschland bzw. der Europäischen Union zu stärken. Dies ist ein wichtiges strategisches Ziel der Industriestrategie.

Vor diesem Hintergrund ist die Beteiligung an der CureVac AG zu sehen. Diese Beteiligung ist das Ergebnis der angestoßenen sorgfältigen Überprüfungen, in die auch alternative Umsetzungsvarianten einbezogen wurden. Dabei konnte die CureVac AG schlüssig den Bedarf und die im Sinne der politischen Zielsetzung passende Verwendung der Beteiligungsmittel darlegen. Die Entscheidung über einen etwaigen zukünftigen Börsengang ist Sache der Gesellschaft.

Die CureVac AG gehört zu den führenden Unternehmen mit Spezialisierung im Forschungsgebiet der mRNA-Impfstoffentwicklung; dieser Bereich hat eine herausgehobene Bedeutung für Europa und Deutschland. Die Curevac AG hat sich erfolgreich um ein Investment durch den Bund beworben. Insoweit wurde die Initiative zur Staatsbeteiligung von keiner Staatsbediensteten bzw. keinem Staatsbediensteten ergriffen.

37. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Welchen Umfang und Wert hatten die Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien im 1. Halbjahr 2020?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 30. Juni 2020

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 23. Juni 2020 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien erteilt.

38. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch lagen der Wert neuer Genehmigungen für Rüstungsexporte durch die Bundesregierung und der Wert tatsächlicher Rüstungsexporte an die am Jemen- und Libyenkrieg beteiligten Staaten – einschließlich Ägypten, Bahrain, Jemen, Libyen (GNA), Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Sudan und Türkei – zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Tag der Fragebeantwortung (bitte nach Wert der Genehmigungen, Wert tatsächlicher Exporte und Ländern einzeln aufschlüsseln, so noch keine endgültige Auswertung erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 1. Juli 2020

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Auskunft zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und tatsächlichen Ausfuhren keine Aussage zur Beteiligung der in der Frage aufgezählten Länder am Libyen-Konflikt bzw. Jemen-Konflikt darstellt.

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Für die Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Ägypten, Bahrain, Jemen, Kuwait, Saudi-Arabien, Sudan und in die Vereinigten Arabische Emirate im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 erteilten Einzelgenehmigungen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/18467 verwiesen.

Die Werte der im Zeitraum 1. April 2020 bis 23. Juni 2020 für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die zuvor genannten Länder zusätzlich erteilten Einzelgenehmigungen sowie die Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Jordanien, Katar, Libyen und in die Türkei im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 23. Juni 2020 erteilten Einzelgenehmigungen lauten wie folgt:

Land	Wert in Euro
Ägypten	4.271.121
Bahrain	5.272
Jordanien	1.187.062
Katar	260.274.378
Kuwait	8.265.898
Libyen	0
Türkei	18.300.297
Vereinigte Arabische Emirate	11.712.905

Zahlen zu den von Unternehmen gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen werden durch das Statistische Bundesamt erhoben. Sie sind dem Statistischen Bundesamt für das Jahr 2020 lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich April bekannt. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier mit * markierten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

Land	Wert in Tausend Euro
Ägypten	*
Bahrain	0
Jemen	0
Jordanien	0
Katar	0
Kuwait	*
Libyen	0
Saudi-Arabien	0
Sudan	0
Türkei	*
Vereinigte Arabische Emirate	0

Für sonstige Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren nicht vor.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS — NUR FÜR DEN DIENSTGE BRAUCH“ eingestuft
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

39. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl an potentiellen Betrugsfällen bei den jeweiligen KfW-Hilfskrediten (u. a. KfW-Schnellkredit 2020; KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit, bitte jeweils absolut und relativ zur Gesamtzahl angeben), und welches konkrete Sicherheitskonzept (beispielsweise hinsichtlich folgender Aspekte: Existenz bzw. Identitätsprüfung, automatisierten Abgleich mit Insolvenz- oder Schuldnerregistern, Plausibilitätsprüfung bzw. Prüfung der Handelsregister bzw. Gewerbeanmeldungen, von Einzelfallprüfungen, Tiefenprüfungen, Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Dateien wie die EU-Sanktionsliste, Kooperation mit den Finanzämtern, den kontoführenden Banken sowie den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden) kommt jeweils zur Vermeidung von Betrugsfällen zur Anwendung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 1. Juli 2020**

Die KfW hat im Rahmen der Corona-Hilfskredite mit Stand 25. Juni 2020 insgesamt 70.237 Zusagen (inklusive Studienkredit) erteilt. Mit Stand 25. Juni 2020 bestehen zehn Verdachtsfälle, bei denen bisher jedoch noch kein Betrug nachgewiesen wurde. Sie verteilen sich grundsätzlich gleichmäßig auf die Kreditprogramme „Unternehmerkredit“, „ERP-Gründerkredit“, „KfW-Schnellkredit“, „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ und „KfW-Studienkredit“. Die KfW-Corona-Hilfskredite werden zum überwiegenden Teil in dem seit Jahren bewährten Durchleitungsprinzip über eine Hausbank (ERP-Gründerkredit – Universell, KfW-Unternehmerkredit und KfW-Schnellkredit) oder im Rahmen einer Konsortialfinanzierung mit weiteren beteiligten Banken (Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung) vergeben. Die Finanzierungspartner müssen jeweils die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geforderten aktuellen regulatorischen Anforderungen erfüllen. Die Vergabe des KfW-Studienkredits erfolgt als Direktgeschäft über Vertriebspartner. Je nach Programm führen der durchleitende Finanzierungspartner oder die KfW die sog. Know-your-Customer-Prüfung durch. Die Anforderungen des Geldwäschegesetzes sind einzuhalten, insbesondere die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Kundenidentifizierung und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Diese Prüfpflichten umfassen u. a. die in der Frage formulierten Nachweise hinsichtlich Existenz- und Identitätsprüfung. Darüber hinaus sind zur Bestätigung programmspezifischer Antragsvoraussetzungen weitere Prüfungen durch den Finanzierungspartner (z. B. Einholung von Auskünften aus einer allgemein anerkannten Auskunft und Prüfung auf Negativmerkmale) oder den Vertriebspartner (z. B. Prüfung der Studienbescheinigung) durchzuführen bzw. Bestätigungen durch den Antragsteller abzugeben (z. B. zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens im KfW-Schnellkredit). Die detaillierten Anforderungen in den einzelnen Förderprogrammen ergeben sich jeweils aus den Programmmerkblättern und dazugehörigen Unterlagen, die unter www.kfw.de öffentlich verfügbar sind. Zur Vermeidung von Doppelförderungen führt die KfW zusätzlich eine anlassbezogene automatisierte Dubletten-Prüfung aller

gewährten Corona-Hilfskredite durch. Konkreten Verdachtsfällen geht die KfW in Zusammenarbeit mit den Finanzierungspartnern nach. Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden werden – sofern erforderlich – eingebunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Fabio De Masi**
(DIE LINKE.)
- In welcher Form und mit welchem Inhalt haben Staatsbedienstete (Bundesministerinnen und Bundesminister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre etc.) sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der US-Kanzlei White & Case LLP in der Vergangenheit ausgetauscht (bitte Gespräche und Treffen nach Gesprächspartner, Thema und Zeitpunkt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 1. Juli 2020

Die Beantwortung der Frage erfolgt mit dem Verständnis, dass nur nach Gesprächen und Treffen gefragt wird, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens White & Case LLP im Rahmen ihrer Tätigkeit für dieses Unternehmen und nach außen hin als solche erkennbar teilgenommen haben.

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen somit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Eine Auflistung von Terminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt nicht.

Minister/in, Staatssekretär/in, Staatsminister/in, Parlamentarische/r Staatssekretär/in	Gesprächspartner	Art / Form des Gesprächs	Thema	Zeitpunkt
Staatssekretär Dr. Jörg Kukies (BMF)	Banken- und Regierungsvertreter; ein Mitarbeiter der US-Kanzlei White & Case hat an dem Gespräch auf Bitten eines Bankenverbandes als Rechtsvertreter teilgenommen	Besprechung im BMF	Aktuelle Fragestellungen im deutschen Sparkassensektor	19. Februar 2019
Staatssekretär a. D. Dr. Gerhard Schulz (BMVI)	ein Mitarbeiter der US-Kanzlei White & Case	Telefonat	Bietergespräche	8. Februar 2019

Es wurden nur Daten der aktuellen Legislaturperiode erhoben.

41. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wird die Bundesregierung dafür eintreten, den Begriff der Rasse aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (www.menschenrechtserklaerung.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3157/), der UN-Rassendiskriminierungskonvention (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19650268/201911040000/0.104.pdf), der Flüchtlingskonvention (in Artikel 1) (www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf) bzw. des UN-Sozialpaktes (www.sozialpakt.info/diskriminierungsverbot-3189/) zu streichen, und hat sie vor, sich diesbezüglich mit anderen Staaten ins Benehmen zu setzen, oder ist ihr bekannt, dass andere Staaten, beispielsweise afrikanische, eine Streichung des Begriffes Rasse anstreben oder anstreben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 24. Juni 2020

Überlegungen innerhalb der Bundesregierung zum Begriff Rasse bezogen sich bisher ausschließlich auf die deutsche Rechtslage. Die Meinungsfindung innerhalb der Bundesregierung ist dazu noch nicht abgeschlossen. Die gestellte Frage zur möglichen Streichung des Begriffes Rasse aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Rassendiskriminierungskonvention, der Flüchtlingskonvention bzw. des UN-Sozialpaketes würde dem Ergebnis der Beratung vorgreifen und kann daher nicht beantwortet werden. Aktuelle Bestrebungen anderer Staaten zur Änderung der genannten Verträge sind der Bundesregierung nicht bekannt.

42. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Abmahnrisiko für Unternehmer wegen unlauteren Wettbewerbs (welches sich z. B. aus § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ergibt) bei versehentlich fehlerhaften Angaben im Zuge der Umsatzsteuersenkung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Juli 2020

Die Bundesregierung hat am 15. Mai 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (Bundestagsdrucksache 19/12084) vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält strukturelle Verbesserungen zur Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen, die auch auf rechtsmissbräuchliche Abmahnungen wegen (versehentlich) irreführender Preisangaben im Zuge der Umsatzsteuersenkung anwendbar sind. Der Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag am 26. September 2019 in erster Lesung beraten. Am 23. Oktober 2019 fand eine Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz statt. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren ist der Deutsche Bundestag zustän-

dig, die Bundesregierung möchte und kann den Beratungen im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sowie den mitberatenden Ausschüssen nicht vorgehen. Zu einem möglichen spezifischen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die materiellrechtlichen Regelungen in der Preisangabenverordnung sowie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 2020 (Bundestagsdrucksache 19/20933) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

43. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Welchen Betrag veranschlagen die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Jahr 2020, im Zuge der in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen 30,5 Mrd. Euro, welcher im Bericht der BA an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2020 genannt ist, in Summe für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld, und wie hoch ist davon die Summe der Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Juni 2020

Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld inklusive der Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung von der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2020 insgesamt 23,5 Mrd. Euro kalkuliert. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurden Ausgaben in Höhe von rund 9,9 Mrd. Euro in diesem Betrag berücksichtigt.

44. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung im Rahmen des geplanten Arbeitsschutzkontrollgesetzes zusammen mit der niederländischen Reichsregierung zu tun, um in der Frage der in den grenznahen Regionen zu den Niederlanden lebenden z. B. rumänischen und bulgarischen Werksvertragsarbeitnehmern, die in der niederländischen Fleischindustrie tätig sind und oft unzumutbaren Arbeits- und menschenunwürdigen Unterbringungsbedingungen ausgesetzt sind, für die dringend notwendige Abhilfe zu sorgen?

45. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD) Wird die Bundesregierung darauf dringen, die Tätigkeit niederländischer, sogenannter Uitzendbureaus auf deutscher Seite rechtssicher zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beschränken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Juni 2020

Die Fragen 44 und 45 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Mit dem geplanten Arbeitsschutzkontrollgesetz reagiert die Bundesregierung auf bestehende Missstände im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht. Diese Missstände bestehen seit geraumer Zeit und sind nicht allein auf die Fleischwirtschaft beschränkt. Zusammen mit den Ländern plant die Bundesregierung daher im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht, in allen Branchen und deutschlandweit die Quantität und Qualität der Arbeitsschutzkontrollen zu erhöhen und für mehr Transparenz zu sorgen. Weiterhin sollen branchenübergreifend Mindestanforderungen für die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften insbesondere im Zusammenhang mit Anwerbung und Entsendung festgelegt werden und deren Vollzug durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert werden.

Da Fragen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der grenzüberschreitenden Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften nicht nur die niederländisch-deutschen Grenzregionen betreffen, wird die Bundesregierung die Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft aufgreifen und Ratschlussfolgerungen vorlegen. Sofern niederländische „Uitzendbureaus“ grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland betreiben, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und werden hinsichtlich ihrer gewerberechtlichen Zuverlässigkeit überprüft.

46. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Auf welche aktuell bestehenden oder geplanten gesetzlichen Grundlagen bezieht sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil mit seiner Aussage: „es muss eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens geben“ anlässlich von „Verstößen gegen die Corona-Regeln“ (AFP vom 22. Juni 2020), und welche Verstöße werden dem Unternehmen Tönnies Holding ApS & Co. KG nach Kenntnis der Bundesregierung konkret vorgeworfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Juni 2020

Im Interview mit dem ARD-Morgenmagazin am 22. Juni 2020 äußerte sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil zu der Frage, was er von dem Fleischunternehmer Tönnies erwarte. Der Bundesminister Hubertus Heil verwies in diesem Zusammenhang auf die unternehmerische Verantwortung und dass er von dem Unternehmen er-

warte, dass alles getan werde, um den Schaden zu begrenzen und dafür einzustehen. Zudem wies der Minister auf die Möglichkeit einer Prüfung einer zivilrechtlichen Haftung in diesem Bereich hin.

Die arbeitsschutzrechtliche Kontrolle von Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, also auch der Firma Tönnies, liegen im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen.

47. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, Ansprüche auf Schadensersatz gegen die „Tönnies Holding“ geltend zu machen, für den Fall, dass die Bundesagentur für Arbeit Kosten für Kurzarbeitergeld tragen muss und sich herausstellt, dass dessen Zahlung durch fahrlässige Handlung und bewusste Missachtung von Hygienekonzepten notwendig wurden, und falls ja, welche Ansprüche ergeben sich aktuell für diesen Fall, falls nein, gibt es Bestrebungen, eine solche Möglichkeit gesetzlich zu regeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. Juli 2020**

Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist unter anderem, dass der Arbeitsausfall in einem Betrieb nicht vermeidbar ist (§ 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Für den Fall der Anzeige eines Arbeitsausfalles werden die Ursachen des Arbeitsausfalles von den Agenturen für Arbeit geprüft. Wenn ein Arbeitsausfall auf der Missachtung von einzuhaltenden Hygienekonzepten beruht, dürfte ein vermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld wäre dann kein Raum.

Sofern sich erst nach der Bewilligung von Kurzarbeit ergibt, dass der Arbeitsausfall entgegen anderslautender Angaben in der Anzeige vermeidbar war, dürften die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligung des Kurzarbeitergeldes vorliegen (§ 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Etwaige Leistungszahlungen werden von den Agenturen für Arbeit von dem Arbeitgeber gemäß § 328 Absatz 3 SGB III zurückgefordert, wenn kein Leistungsanspruch bestand.

Für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen besteht daher keine Notwendigkeit.

48. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die Zahl der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im März, April und Mai 2020 jeweils im Vergleich zum Vorjahr (bitte differenziert nach Erwerbstatus: Selbständige, geringfügig Beschäftigte, Kurzarbeitende und sonstige abhängig Beschäftigte beantworten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Juni 2020

Angaben zu erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Monate März, April und Mai 2020 liegen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit vor. Für aktuelle Angaben zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für erwerbstätige ELB wird alternativ die Arbeitslosenstatistik herangezogen. Darin werden Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, als nichtarbeitslose Arbeitsuchende geführt. Im Rechtskreis SGB II sind das typischerweise erwerbstätige Personen, die regelmäßig mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten, aber wegen zu geringem Einkommen ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten. Mit der COVID-19-Pandemie kamen abhängig Beschäftigte und Selbständige wegen Einkommensausfällen aufgrund von Kurzarbeit oder Auftragsrückgängen hinzu. Beide Personengruppen können statistisch nicht eindeutig bestimmt, ihre Größenordnungen aber näherungsweise abgeschätzt werden. Dazu werden die nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden im Rechtskreis SGB II ermittelt, die gleichzeitig einer abhängigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen und sich im April bzw. Mai 2020 neu bei einem Jobcenter gemeldet haben. Im Vorjahresvergleich kann der Zugang als COVID-19-Effekt interpretiert werden. Der statistische Stichtag des Berichtsmonats März 2020 lag vor den Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

In den Berichtsmonaten April und Mai 2020 haben sich insgesamt rund 101.000 abhängig Beschäftigte und 61.000 selbständig Erwerbstätige neu in den Jobcentern gemeldet. Wie beschrieben handelt es sich hierbei um vorläufige Abschätzungen der Größe der Personengruppen. Die in den kommenden Monaten ermittelten statistischen Werte zu den erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können hiervon abweichen.

49. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geht die Bundesregierung davon aus, dass der Unterschied zwischen den diesjährigen und den Vorjahreswerten auf die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen zurückzuführen ist (bitte die Antwort ausführlich erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Juni 2020

Die Werte zu den nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit kurzer Meldedauer im Rechtskreis SGB II im April und Mai 2019 können als diejenige Größenordnung betrachtet werden, die es auch ohne die COVID-19-Pandemie gegeben hätte. Entsprechend lässt sich vermuten, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie im April und Mai 2020 mutmaßlich bis zu 76.000 Kurzarbeitende und bis zu 58.000 Selbständige zusätzlich auf ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen waren. Die Angaben können der Tabelle entnommen werden. Die in der Antwort zur vorherigen Frage genannten methodischen Hinweise sind bei der Interpretation der Angaben zu beachten.

Tabelle: Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer MeldedauerDeutschland
Zeitreihe

Berichtsmonat (letzte 25-Monate)	Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer		
	Erwerbstätigkeit Insgesamt	abhängige Erwerbstätigkeit	selbständige Erwerbstätigkeit
	unter 1 Monat	unter 1 Monat	unter 1 Monat
	1	3	5
Mai 2020	77.487	50.321	27.166
April 2020	83.867	50.518	33.349
März 2020	13.477	11.853	1.624
Februar 2020	13.962	12.348	1.614
Januar 2020	10.766	9.559	1.207
Dezember 2019	14.076	12.548	1.528
November 2019	13.353	11.923	1.430
Oktober 2019	12.326	11.074	1.252
September 2019	12.709	11.462	1.247
August 2019	12.314	11.112	1.202
Juli 2019	13.665	12.253	1.412
Juni 2019	12.721	11.426	1.295
Mai 2019	13.030	11.733	1.297
April 2019	14.964	13.421	1.543
März 2019	15.045	13.396	1.649
Februar 2019	16.004	14.164	1.840
Januar 2019	11.396	10.093	1.303
Dezember 2018	15.556	13.833	1.723
November 2018	14.128	12.633	1.495
Oktober 2018	14.317	12.941	1.376
September 2018	14.227	12.807	1.420
August 2018	13.109	11.686	1.423
Juli 2018	14.886	13.377	1.509
Juni 2018	14.218	12.611	1.607
Mai 2018	13.133	11.743	1.390
April und Mai 2019	27.994	25.154	2.840
April und Mai 2020	161.354	100.839	60.515
Delta 2019/2020 - Corona-Effekt	133.360	75.685	57.675

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

50. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie schätzt die Bundesregierung die quantitative
weitere Entwicklung dieser Zahlen ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Juni 2020**

Der weitere Verlauf der Zugänge ist kaum abzuschätzen, da verschiedene Effekte wie Eindämmungsmaßnahmen, Unterstützungsleistungen, Konsumverhalten etc. zu berücksichtigen sind.

51. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war bzw. ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 sowie aktuell die Anzahl der Riester-Verträge, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der durchschnittliche Zahlbetrag aus einem Riester-Vertrag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. Juli 2020

Nach Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen belief sich der Vertragsbestand zum Ende des ersten Quartals 2020 auf rund 16,5 Millionen Verträge. Die Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge kann der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html>) entnommen werden.

Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine validen Informationen zum durchschnittlichen Zahlbetrag aus einem Riester-Vertrag vor. Eine Statistik, die hierzu Informationen bieten wird, befindet sich noch im Aufbau.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

52. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Einrichtung eines „globalen Netzwerks von Blauhelm-Soldatinnen“, dessen Einrichtung die frühere Bundesministerin der Verteidigung Ursula von der Leyen im Frühjahr 2019 angekündigt hat, eingeleitet (www.zeit.de/politik/ausland/2019-04/ursula-von-der-leyen-bundesverteidigungsministerin-blauhelm-soldatinnen-netzwerk?fbclid=IwAR1cJGI3k_KAWKv1HtIodySHosJahBLX5EpQO5tGJbr7EKI4aLu26tPCImM%E2%80%94), und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den damit einhergehend angekündigten Untersuchungen, „was Frauen davon abhalten in ihren jeweiligen Heimatländern Karriere beim Militär zu machen“ und sich an Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu beteiligen, für die Bundeswehr und für die eigenen Maßnahmen zur Erhöhung des weiblichen Anteils der Bundeswehr bei Missionen der Vereinten Nationen (s. Schriftliche Frage 113 auf Bundestagsdrucksache 19/8434)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 2. Juli 2020**

Die am 11. April 2019 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) angekündigten Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Friedensmissionen werden durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) umgesetzt bzw. wurden in Teilen bereits durchgeführt. Sie fügen sich in das bestehende Engagement zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit ein. Die Frage nimmt Bezug auf zwei dieser Maßnahmen:

Zum sog. Women Peacekeepers Network zur globalen Vernetzung weiblicher Peacekeeper fand im vergangenen Jahr ein intensiver Austausch mit den VN und interessierten VN-Mitgliedstaaten statt. Unter anderem stehen technische Fragestellungen im Mittelpunkt der laufenden Abstimmungen. Das BMVg hat hierzu ein Projekt aufgesetzt, um mit Anschubfinanzierung bei der Pilotierung und Einrichtung des Netzwerks zu unterstützen. Der Projektfortschritt hat sich aufgrund der COVID-19-Pandemie zuletzt leicht verzögert.

Ferner wird derzeit im Geschäftsbereich des BMVg eine wissenschaftliche Untersuchung von Hürden für die verstärkte Entsendung von Soldatinnen der Bundeswehr in VN-Friedenseinsätze, die sogenannte Barrierestudie, durchgeführt. Gegenwärtig werden durch einen externen Studiennehmer Daten im Rahmen von Umfragen und Interviews erhoben. Die Erhebungen für die Studie verzögerten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie zuletzt um mehrere Wochen. Deshalb ist als neuer Vorlagetermin des Studienberichts das dritte Quartal 2020 vorgesehen.

53. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele Fälle posttraumatischer Belastungsstörungen gab es im 1. Halbjahr 2020 in der Bundeswehr, und wie stellt sich die Entwicklung zu 2019 dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 2. Juli 2020**

Im Zeitraum von Januar bis Mai 2020 gab es in der Bundeswehr 81 Fälle Posttraumatischer Belastungsstörungen. Im vergleichbaren Zeitraum des Jahres 2019 waren 73 Fälle zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anstieg von 11 Prozent. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die Erkrankung im Jahr der Diagnosestellung gezählt wird. Gerade die Posttraumatische Belastungsstörung hat häufig eine sehr lange Verlaufszeit zwischen dem Moment der psychischen Verletzung bis zum Hilfesuchen und zur Diagnose. Ein Vergleich als Halbjahresmeldung ist derzeit noch nicht möglich, da die Erfassung erst Ende Juli 2020 abgeschlossen ist.

54. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele vollendete und versuchte Suizide gab es von Angehörigen der Bundeswehr im 1. Halbjahr 2020, und wie stellt sich die Entwicklung zu 2019 dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 2. Juli 2020**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 24. Juni 2020 gab es acht vollendete und 35 versuchte Suizide bei Angehörigen der Bundeswehr. Im vergleichbaren Zeitraum des Jahres 2019 waren zwölf vollendete und 29 versuchte Suizide zu verzeichnen.

55. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie hat sich die Beurteilung der Liegenschaften der Bundeswehr im Vergleich zu einem früheren internen ministeriellen Bericht (www.bundeswehr-journal.de/2015/750-millionen-fuer-die-sanierung-maroder-kasernen/) von 2014 geändert, in dem lediglich 53 Prozent der Unterkünfte und Arbeitsgebäude einen „guten bis mittleren Allgemeinzustand“ erreichen, 38 Prozent der Soldatenunterkünfte „größere Mängel“ aufweisen und 9 Prozent der Liegenschaften der Bundeswehr das Prädikat „zurzeit nicht nutzbar“ erhalten haben, und wie hoch sind die Investitionen in die Liegenschaften der Bundeswehr seit 2014 gewesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 30. Juni 2020**

Die Erhebungen aus dem Jahr 2014 bezogen sich ausschließlich auf Unterkunftsgebäude der Bundeswehr. Arbeitsgebäude oder ganze Liegenschaften waren nicht Gegenstand der Betrachtung.

Im Vergleich zum Jahr 2014 hat sich der Zustand der Unterkunftsgebäude der Bundeswehr wie folgt entwickelt:

Aktuell sind 70 Prozent der Unterkunftsgebäude in einem „guten bis mittleren“ Zustand. Eine erhebliche Abnutzung weisen derzeit 27 Prozent (2014: 38 Prozent) der Unterkunftsgebäude auf.

Einen nicht nutzbaren Zustand weist gegenwärtig kein Unterkunftsgebäude auf (2014: 9 Prozent). 3 Prozent der Unterkunftsgebäude fließen in die Bewertung nicht ein, da diese dauerhaft aus der Nutzung genommen oder erst kürzlich fertiggestellt und noch nicht in Nutzung genommen wurden.

Im fraglichen Zeitraum haben sich die Investitionen in die Infrastruktur der Liegenschaften der Bundeswehr wie folgt entwickelt:

Die Ausgaben konnten seit dem Jahr 2014 um rund 48 Prozent von 713 Mio. Euro auf 1.054 Mio. Euro im Jahr 2019 gesteigert werden (siehe Tabelle). Dieser Trend wird sich nach derzeitiger Prognose auch im Jahr 2020 fortsetzen.

Jahr	Bauinvestitionen in Mio. Euro
2014	713
2015	728
2016	753
2017	853
2018	967
2019	1.054
Prognose 2020	1.105

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

56. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wie hoch waren die Kosten für die Unabhängige Historikerkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Beleuchtung der Historie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Kontext der Geschichte des 20. Jahrhunderts seit 2016 insgesamt (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/098-historikerkommission.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 29. Juni 2020

Die Kosten für die Unabhängige Historikerkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft seit 2016 belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rund 1,4 Mio. Euro. Die endgültige Summe steht noch nicht fest, da noch einzelne Abrechnungen ausstehen.

57. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Welche weiteren Umsetzungsschritte müssen zur Umsetzung der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet werden, und aus welchen Mitgliedern setzt sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zusammen (www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/duengeverordnung-1735878)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 30. Juni 2020

Durch die am 1. Mai 2020 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften wurde ein neuer § 13a Absatz 1 Satz 2 in die Düngeverordnung eingefügt, der den Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vorsieht.

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Bund-Länder-Projektgruppe den Entwurf dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift erarbeitet. Zum Sachstand verweise ich auf die Ausführungen in meiner Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 19/20374 vom 25. Juni 2020.

Die eingerichtete Bund-Länder-Projektgruppe wird von Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geleitet. Dieser Projektgruppe wurde von zwei von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingerichteten Arbeitsgruppen „Nitratgebiete“ und „Phosphorgebiete“ fachlich zugearbeitet. Die Länder haben Vertreterinnen und Vertreter aus den Ressorts Landwirtschaft und Umwelt entsendet, zudem wurde ein Beirat der übrigen Länder gegründet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

58. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Ist die Anzahl der geförderten Zuwendungsempfänger mit der Anzahl der geförderten Projektträger (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 19/20374) identisch, und wenn nein, wie viele Projektträger wurden im Rahmen der ersten Förderperiode vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert (bitte lediglich die Gesamtzahl angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 3. Juli 2020

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wurden und werden keine Projektträger gefördert. Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Zuwendungsempfänger, die in den Bereichen Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung tätig sind.

Bei Projektträgern handelt es sich in der Regel um juristische Personen des privaten Rechts, denen im Wege einer Beleihung die Befugnis verliehen wird, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

Alle mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in Verbindung stehenden administrativen Arbeiten erfolgen seit Beginn des Programms in 2015 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelte Regiestelle „Demokratie leben!“.

59. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die von Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., während der 56. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 2020 geäußerte Einschätzung, dass der Gesetzentwurf für einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter spätestens nach der parlamentarischen Sommerpause des Jahres 2020 vorliegen müsse, um eine Realisierung des Rechtsanspruches, so wie er im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formuliert ist, bis 2025 umzusetzen, und geht die Bundesregierung davon aus, dass bis nach der parlamentarischen Sommerpause des Jahres 2020 ein solcher Gesetzentwurf vorliegen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 2. Juli 2020**

Die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gehört zu den prioritären Vorhaben der Bundesregierung.

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 wurde unter TOP 3 „Bewältigung der Corona-Pandemie“ beschlossen, dass Bund und Länder zügig daran arbeiten werden, die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung und seiner Finanzierung (einschließlich der Betriebskosten) einvernehmlich zu klären und auf dieser Grundlage einen solchen zu schaffen. Es wurde in diesem Zusammenhang beschlossen, dass die Länder die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zeitnah einsetzen werden. Bund und Länder haben zur Umsetzung dieses Beschlusses unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts eine Arbeitsgruppe Ganztagsbetreuung eingerichtet, die Anfang Juli 2020 das erste Mal tagt und zügig zu Ergebnissen kommen soll.

60. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Plant, initiiert oder unterstützt die Bundesregierung Studien bzw. Projekte zur Aufklärung des „Kentler-Experiments“, das sich nach jüngst vorgestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht auf Berlin beschränkte, sondern von einem bundesweiten Netzwerk pädophilenfreundlicher Akteure in Verwaltungen und Wissenschaftseinrichtungen getragen wurde (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/paedophile-missbrauch-berlin-pflegekinder-li.87610), und falls ja, um welche Vorhaben handelt es sich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 1. Juli 2020**

Die Bundesregierung plant, initiiert oder unterstützt derzeit keine Studien bzw. Projekte zur Aufklärung des „Kentler-Experiments“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

61. Abgeordnete
**Katrin Helling-
Plahr**
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung in der mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz erfolgten Änderung des § 132d Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und dem damit in Zusammenhang stehenden einheitlichen Rahmenvertrag über die Durchführung der Leistungen nach § 37b SGB V eine potenzielle Existenzgefährdung für lokale, palliativmedizinische Konsiliar Dienste, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Juli 2020**

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz ist § 132d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht verändert worden. Vielmehr erfolgte mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz eine Änderung des § 132d SGB V, nach der der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung auf Bundesebene einen Rahmenvertrag über die Durchführung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) abschließt, der sächliche und personelle Anforderungen an die Leistungserbringung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und die wesentlichen Elemente der Vergütung festlegt. Alle Leistungserbringer, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf den Abschluss eines Versorgungsvertrages. Ein derart offenes Zulassungsverfahren unterfällt, da es kein Exklusivrecht zur Versorgung vermittelt, nicht dem Vergaberecht und schafft damit Rechtssicherheit für die weitere Entwicklung.

Die Partner des Rahmenvertrages haben bei der Erarbeitung der konkreten Details neben den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die bisherige Versorgung, insbesondere die räumliche Nähe der Versorger zu Patientinnen und Patienten, zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass die weitere Entwicklung auf Grundlage der gewachsenen Strukturen erfolgt.

62. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Wie viele der im März 2020 durch die Bundesregierung bei den Firmen Drägerwerk AG und Löwenstein Medical GmbH & Co. KG bestellten Beatmungsgeräte (www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/beatmungsgeraete-bundesregierung-vergibt-zweiten-grossauftrag-6500-geraete-in-drei-monaten/) wurden jeweils bereits pro Monat ausgeliefert, und wie viele Auslieferungen sieht der ausgehandelte „detaillierte Lieferplan“ monatlich bis 31. Dezember 2020 vor („Eine absolute Mission impossible“, DER SPIEGEL, 28. März 2020, S. 48)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 30. Juni 2020

Die Bundesregierung hat im März 2020 zur Erhöhung der Beatmungskapazitäten in intensivmedizinischen Einheiten mit mehreren Herstellern von Beatmungsgeräten Kaufverträge für Produkte geschlossen, die kurz- und mittelfristig für Deutschland verfügbar gemacht werden können. Im Rahmen der Produktionskapazitäten der Hersteller werden die Beatmungsgeräte über mehrere Monate verteilt von diesen zugeliefert und entsprechend des Produktionsfortschritts regelmäßig für die Verteilung verfügbar gemacht.

Zwischen April und Juli 2020 wurden den Bundesländern 4.250 Beatmungsgeräte zum Abruf bereitgestellt. Die erfragten Zahlen zu Beatmungsgeräten von Löwenstein und Drägerwerk sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Für die Länder abrufbar gemachte Beatmungsgeräte im Zeitraum April bis Juli 2020:

	Löwenstein Elisa 800/600	Löwenstein VentiLogic	Löwenstein prisma Vent 50	Dräger Evita	Dräger Savina	Dräger Oxy- logVE300
Tranche I (bis 7. April)	70	245	1.365	–	–	–
Tranche II (bis 30. April)	100	255	300	53	35	10
Tranche III (bis 3. Juli)	240	245	–	582	334	40
Insgesamt	410	745	1.665	635	369	50

63. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Hat sich die Bundesregierung vertraglich verpflichtet, die bis zu 20.000 bestellten Beatmungsgeräte (www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-04/covid-19-beatmungsgeraete-auslieferung-bund-gesundheitsministerium-coronavirus) unabhängig vom tatsächlichen Bedarf abzunehmen, und was plant die Bundesregierung mit den Geräten zu tun, für die die Bundesländer bei Auslieferung keinen Bedarf haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 30. Juni 2020**

Die Bestellungen erfolgten in einem äußerst dynamischen Marktumfeld bei bis heute anhaltender hoher internationaler Nachfrage. Angesichts des zurzeit sinkenden Bedarfes an Beatmungsgeräten in Deutschland konnten mit einigen Anbietern reduzierte Lieferverträge vereinbart werden. Es ist geplant, einen Teil der beschafften Beatmungsgeräte für die mit Beschluss der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 neu zu errichtenden „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ (NRGS) vorzusehen. Die Reserve soll den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes für bis zu sechs Monate decken. Zudem ermöglicht sie humanitäre Hilfe an die Weltgesundheitsorganisation und Drittstaaten.

64. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der krankenhausindividuellen Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, und wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine solche Transparenzregelung für nicht notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. Juni 2020**

Eine entsprechende Transparenzregelung ist bereits in § 21 Absatz 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen. Danach übermitteln die Länder dem Bundesministerium für Gesundheit nach Abschluss der Ausgleichszahlungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats eine krankenhausbezogene Aufstellung der ausgezahlten Finanzmittel.

65. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung für die kürzlich aufgetretene Störung der Telematikinfrastruktur (TI, vgl. www.medical-tribune.de/praxis-und-wirtschaft/ehealth/artikel/stoerung-in-de-r-ti-viele-arztpraxen-ohne-versichertenstammdatendienst/) verantwortlich, und gibt es eine vertragliche Regelung, nach der der Dienstleister für den Betrieb der zentralen TI für durch ihn entstehende Schäden haftbar gemacht werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Juli 2020**

Die Aufklärung des Sachverhaltes als Grundlage für die Feststellung der Verantwortlichkeit sowie für eine gegebenenfalls notwendige Übernahme der Haftung für den durch die eingetretene Störung der Telematikinfrastruktur entstandenen Schaden ist zum jetzigen Zeitpunkt noch

nicht abgeschlossen. Die gematik hat mit dem Anbieter der zentralen Dienste der Telematikinfrastruktur industrieeübliche Haftungsregelungen vereinbart.

66. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte in der Fleischindustrie (Schlachten und Fleischverarbeitung) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung positiv auf das Coronavirus getestet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Juli 2020**

Der Bundesregierung liegen Berichte über verschiedene Ausbruchsgeschehen in der Fleischwirtschaft vor. So wurden beispielsweise 1.307 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fleischereibetriebs Tönnies positiv auf SARS-CoV-2 getestet (Stand: 25. Juni 2020).

Die Erkenntnisse der Bundesregierung über das Infektionsgeschehen basieren im Wesentlichen auf den durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgesehenen Meldungen durch die Gesundheitsämter an das Robert Koch-Institut.

Für bestimmte Einrichtungsformen mit bekannten besonderen Infektionsrisiken ist gesetzlich festgelegt, dass im Rahmen dieser Meldungen erfasst wird, ob Infektionen bei Personen auftreten, die in einer solchen Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dies gilt gemäß § 23 IfSG etwa für Krankenhäuser, ärztliche Praxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste, gemäß § 33 IfSG für Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Heime und Ferienlager u. ä. sowie gemäß § 36 IfSG für Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten. Die Gesamtinfiziertenzahlen dieser Einrichtungen lassen sich den täglichen Situationsberichten des Robert Koch-Instituts entnehmen (s. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

67. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelten Zuständigkeiten der EU das in der EU-Drucksache COM(2020) 405 final („Programm EU4Health“) genannte Ziel, dass die EU eine „strukturelle Umgestaltung und die systemische Reformierung der Gesundheitssysteme“ unterstützen möchte, und welche Bedeutung sieht die Bundesregierung in der Aufnahme des bereits vom Deutschen Bundestag durch eine Subsidiaritätsrüge bemängelten „Health Technology Assessments“ (HTA) in der EU-Vorlage „EU4Health“

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Juli 2020**

Die Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021 - 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“) ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich gilt, dass sich die Bundesregierung für die Wahrung der nach Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Bereich Gesundheit einsetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

68. Abgeordneter
**Mario
Brandenburg
(Südpfalz)
(FDP)**
- Wird eine Aufstockung der Förderung durch die Bundesländer im Rahmen der an die De-minimis-Beiheilfe zur „Computerspielförderung des Bundes“ anknüpfenden Förderrichtlinie (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/computerspieleforderung.html) innerhalb des beihilferechtlichen Rahmens möglich sein, und wenn ja, um wie viel Prozent?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 1. Juli 2020**

Auch im Kontext der neuen Förderung ist vorgesehen, dass Fördermittel des Bundes und der Bundesländer kumuliert werden können. Aktuell wird unter anderem dazu ein Austausch mit den Bundesländern durchgeführt.

69. Abgeordneter
**Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Wie ist der aktuelle Zeitplan der Bundesregierung für die Durchführung der, gemäß der §§ 4 der drei Ende 2016 in Kraft getretenen Ausbaugesetze, nach Ablauf von fünf Jahren vorgesehenen Bedarfsplanüberprüfung (BPÜ), um festzustellen, ob die Bedarfspläne der einzelnen Verkehrsträger an die aktuelle Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung angepasst werden müssen, und welche einzelnen Verfahrensschritte und Kriterien sind im Rahmen der BPÜ konkret vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 3. Juli 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 34 zur Fragestunde vom 29. Januar 2020, Plenarprotokoll 19/142, verwiesen.

Die Vergabeunterlagen für die zu vergebenden Fachteile der Verkehrsprognose (VP) 2035 sollen nach derzeitiger Planung im Juli 2020 veröffentlicht werden.

Das Verfahren der nächsten Bedarfsplanüberprüfung sieht einen verkehrsträgerübergreifenden Ansatz für Schiene, Straße und Wasserstraße mit einer gemeinsamen, weitgehend deckungsgleichen Vorgehensweise vor. Das Arbeitsprogramm besteht aus streckenscharfen (ggf. in einer anderen geeigneten Raumeinheit durchgeführten) Verkehrsmengenvergleichen zwischen der VP 2030 und der VP 2035 sowie den Kapazitäten der Zielnetze 2030 (= „Engpassanalysen“), die um allgemein vergleichende Analysen der Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung zwischen VP 2030 und VP 2035 ergänzt werden.

70. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Standortentscheidung für die geplante Rastanlage Leverkusen-Steinbüchel zustande gekommen, und welche Kriterien wurden der Standortsuche für diese Rastanlage zugrunde gelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 1. Juli 2020**

Die Standortsuche für Rastanlagen erfolgt nach verkehrlichen, funktionalen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Kriterien. Potentielle Flächen werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Natur, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Einhaltung der Regelabstände, Deckung der prognostizierten Parknachfrage und Wirtschaftlichkeit bewertet.

Aufgrund des zunehmenden Straßengüterverkehrs und der Rahmenbedingungen für die Ruhezeiten der LKW-Fahrer übersteigt der LKW-Parkbedarf die Anzahl der Parkstände im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Leverkusen (A1/A3) und dem AK Wuppertal Nord (A1/A43). Dort befindet sich die beidseitige Rastanlage Remscheid, die aufgrund der topografische Randbedingungen (u. a. Stausee, Steilhang) nicht erweitert werden kann.

Die Prognose für das Jahr 2030 ergibt dort einen Lkw-Parkbedarf von 160 Parkständen. Derzeit sind im Abschnitt 68 Lkw-Parkstände vorhanden. Eine Bestandserhebung im Jahr 2018 hat für die bestehenden Anlagen Auslastungen von bis zu 500 Prozent ergeben.

Die aktuelle Standortuntersuchung für die unbewirtschafteten Rastanlagen wurde von der DEGES im Auftrag der Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt und durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft. Ergebnis ist die Beibehaltung der heutigen Rastanlagen Remscheid, ergänzt um eine neue, unbewirtschaftete Rastanlage pro Fahrtrichtung zur Schaffung von neuen Lkw-Parkständen.

71. Abgeordneter **Oliver Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele BAB-Abschnitte bundesweit gibt es derzeit, auf denen temporäre oder auch insbesondere dauerhafte Benutzung der Standstreifen möglich sind (bitte einzeln auflühren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. Juli 2020**

Nach Artikel 143e Absatz 1 und 85 des Grundgesetzes (GG) werden die Bundesautobahnen abweichend von Artikel 90 Absatz 2 GG längstens bis zum 31.12.2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Bis dahin planen, bauen, erhalten und betreiben die Länder als Auftragsverwaltung auch die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes. Hinsichtlich der bautechnischen Eignung des Seitenstreifens für temporäre oder dauerhafte Nutzung als Fahrstreifen liegen der Bundesregierung keine eigenen belastbaren Netzübersichten vor. Für die Nutzung ist der jeweilige Ertüchtigungsbedarf ggf. in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Tabelle zeigt mit Datenstand 2019 die realisierten und aktuell geplanten Streckenabschnitte mit temporären Seitenstreifenfreigaben. Es wird auf die Anlage verwiesen.

Temporäre Seitenstreifenfreigaben auf BAB (Stand 2019)

Anlagenland	BAB	Von AS	Nach AS	Fahrtrichtung	Länge [m]	Zustand
BW	A8	AK Stuttgart	AS S-Möhringen	München	4245	in Betrieb
BW	A8	AS S-Möhringen	AK Stuttgart	Karlsruhe	2284	in Betrieb
BW	A5	HD/Schwetzingen	AS Dossenheim	Darmstadt	10500	geplant
BW	A5	Dossenheim	AS HD/Schwetzingen	Waldorf	10500	geplant
BW	A8	Karlsruhe	AS Karlsbad	München	3350	geplant
BY	A99	AK München-Nord	AS Haar	Salzburg	16050	in Betrieb
BY	A8 Ost	AS Hofoldinginger Forst	AS Weyarn	Salzburg	10528	in Betrieb
BY	A99	AK München-Ost	AS Aschheim/Ismaning	Lindau	14745	in Betrieb
BY	A8 Ost	AS Hofoldinginger Forst	AS Hofoldinginger Forst	München	11940	in Betrieb
BY	A9	AS Langenbruck	AK Neufahrn	München	29315	in Betrieb
BY	A73	AS Forchheim-Süd	AS Erlangen-Nord	Nürnberg	10463	in Betrieb
BY	A73	AS Möhrendorf	AS Baiersdorf-Nord	Bamberg	8870	in Betrieb
BY	A9	AS Allershausen	AD Holledau	Nürnberg	29837	in Betrieb
HE	A3	Mönchhof-Dreieck	AS Kelsterbach	Würzburg	4512	in Betrieb
HE	A3	AS Offenbach	AS Hanau	Würzburg	10941	in Betrieb
HE	A5	AS Friedberg	Bad Homburger Kreuz	Frankfurt	10140	in Betrieb

HE	A3	AS Kelsterbach	Mönchhof-Dreieck	Köln	4512	in Betrieb
HE	A3	AS Hanau	AS Offenbach	Köln	10941	in Betrieb
HE	A5	Bad Homburger Kreuz	AS Friedberg	Kassel	10140	in Betrieb
HE	A5	Nordwestkreuz Frankfurt	Bad Homburger Kreuz	Kassel	8520	in Betrieb
HE	A5	Bad Homburger Kreuz	Nordwestkreuz Frankfurt	Frankfurt	8520	in Betrieb
HE	A5	Gambacher Kreuz	AS Friedberg	Frankfurt	22346	geplant
HE	A5	AS Friedberg	Gambacher Kreuz	Kassel	22346	geplant
HE	A5	AS Alsfeld-Ost	T+R Rimberg	Kassel	19220	geplant
HE	A3	AS Limburg-Nord	Landesgrenze HE-RLP	Köln	11602	in Betrieb
HE	A45/A66	Langenselbolder Dreieck	Hanauer Kreuz	Hanau	4158	in Betrieb
HE	A45/A66	Hanauer Kreuz	Langenselbolder Dreieck	Dortmund	4158	in Betrieb
HE	A5	Darmstädter Kreuz	AS Darmstadt-Eberstadt	Basel	6399	in Betrieb
HE	A5	AS Darmstadt-Eberstadt	Darmstädter Kreuz	Frankfurt	6399	in Betrieb
HE	A5	Frankfurter Kreuz	AS Frankfurt-Niederrad	Kassel	3500	in Betrieb
NI	A7	AS Soltau-Ost	AS Bad Fallingbostal	Kassel	23632	in Betrieb
NI	A7	AS Bad Fallingbostal	AS Soltau-Ost	Hamburg	23632	in Betrieb
NI	A7	AS Mellendorf	AD Walsrode	Hamburg	26887	geplant
NI	A7	AD Walsrode	AS Mellendorf	Kassel	26887	geplant

NI	A2	AS Wunstorf-Luthe	AS Hannover-Lahe	Berlin	22745	geplant
NI	A2	AK Hannover-Ost	AS Wunstorf-Luthe	Dortmund	27971	geplant
RP	A63	AK Mainz Süd	AS Niederolm	Süden	4202	in Betrieb
RP	A63	AS Niederolm	AK Mainz Süd	Norden	4202	in Betrieb
NW	A4	AS Refrath	AS Köln-Merheim	Köln	3005	Umbau/Erw
NW	A45	AK Hagen	AK Westhofen	Dortmund	8443	in Betrieb
NW	A57	AS Köln-Longerich	AS Bickendorf	Köln	3119	in Betrieb
NW	A3	AK Hilden	AK Ratingen-Ost	Oberhausen	12264	geplant
NW	A3	AK Ratingen-Ost	AK Hilden	Köln	12264	geplant
ST	A14	AS Schönebeck (AS 7)	AS Magdeburg Reform (AS 6)	Magdeburg	0	in Betrieb
HH	A23				15657	geplant
HH	A23				15657	geplant

72. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann und aufgrund welcher Kriterien hat die Bundesregierung die B 9 im Bereich des Bienwaldes in Verbindungsstufe 0 eingestuft (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/verbindungsstufen0-1-karte.pdf?__blob=publicationFile)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 2. Juli 2020

Die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze nach Verbindungsfunktionsstufen entsprechend den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ leitet sich aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die angestrebte Erreichbarkeit der zentralen Orte in Deutschland ab. Danach ist die als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) ausgewiesene B 9 in Fortführung der französischen Autobahn A 35 bis zur Bundesautobahn A 65 in die Verbindungsfunktionsstufe O einzuordnen.

Dieser Abschnitt wurde erstmals in 2015 in die Verbindungsfunktionsstufe O eingeordnet. Die Festlegung der abschnittswisen Einstufung der B 9 in die Verbindungsfunktionsstufe O wurde in 2018 unter Berücksichtigung des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016 bestätigt.

73. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) Wann fanden Gespräche, etwa persönlich, telefonisch, elektronisch per Mail, SMS, Messenger oder anderweitig, zwischen dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer und dem Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Telekom AG, Timotheus Höttges, in den Jahren 2018 und 2019 statt, und was waren die jeweiligen Themen (bitte die letzten 14 Gespräche nach Datum und Thema der Unterhaltung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 29. Juni 2020

Beantworte ich wie folgt:

- 23. März 2018, Gespräch,
- 11. April 2018, Videokonferenz,
- 30. April 2018, Telefonat,
- 14. Mai 2018, Gespräch,
- 13. August 2018, Telefonat,
- 14. September 2018, Telefonat,
- 5. November 2018, Telefonat,
- 11. Februar 2019, Gespräch,
- 9. September 2019, Telefonat,

- 27. September 2019, Teilnahme an 5G Konferenz von Telekom und Handelsblatt,
- 24. Oktober 2019, Gespräch.

Bei allen Terminen ging es um den Stand des Mobilfunk- und Breitbandausbaues in Deutschland, die Verbesserung der Mobilfunkabdeckung in den Grenzregionen zu unseren europäischen Nachbarn sowie den Aufbau eines 5G-Netzes.

74. Abgeordneter
Dr. Wieland
Schinnenburg
(FDP)
- Welche der im November 2019 angekündigten Maßnahmen gegen Personen im Gleis (<https://s-bahn.hamburg/magazin/s-bahn/betrieb-und-technik/starke-schiene-in-hamburg-s-bahn-baut-zaeune.html>) wurden im Netz der S-Bahn Hamburg bereits realisiert, und bis wann sollen die noch fehlenden Maßnahmen gebaut werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Juli 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist das von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Programm zur Errichtung von Zäunen und Bahnsteigabschlussstüren gestartet und soll bis nächstes Jahr umgesetzt werden.

Die Planungen für alle Maßnahmen haben begonnen. Erste Abschnitte am Bahnhof Bergedorf und am Süderelbbogen (Neugraben) sind mit Zaunanlagen ausgestattet worden. Die gesamte Strecke nach Bergedorf soll bis Anfang des Jahres 2021, die Strecke nach Harburg/Neugraben bis Ende 2021 mit Zaunanlagen ausgestattet werden. Die Planungen für die Bahnsteigabschlussstüren erfordern Begutachtungen zu Brandschutz und Fluchtwegen und werden derzeit mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt.

75. Abgeordneter
Dr. Wieland
Schinnenburg
(FDP)
- Welchen Stand haben die (Vor-) Planungen für die S32 in Hamburg und welchen Zeitplan gibt es für die nächsten Schritte bis zur Fertigstellung der S32?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Juli 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist der Bau an der S-Bahn-Strecke nach Harburg in der Entwurfsplanungsphase. Zur Umsetzung der weiteren Planungsschritte finden derzeit Gespräche zwischen der DB AG und der Freien und Hansestadt Hamburg statt.

76. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Wie ist der Stand zur Umsetzung des halbstündigen ICE-Takts zwischen Hamburg und Berlin, der für den Winterfahrplan 2021/2022 vorgesehen ist (www.mopo.de/hamburg/zuege-ab-hamburg-ice-bald-alle-30-minuten--superschnelle-doppeldeckerzuege-geplant-33620502), und welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um einen möglichst reibungslosen Betrieb auf der Strecke zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. Juli 2020**

Die Fahrpläne für 2021 (mit Start des Fahrplanjahrs Mitte Dezember 2020) werden derzeit von der DB AG erarbeitet und sollen voraussichtlich im Oktober vorliegen. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG beabsichtigt sie, bereits im Dezember 2020 mit einem dichteren Takt zwischen Hamburg und Berlin zu starten. In Kombination der unterschiedlichen Zuggattungen im Fernverkehr wird so der Halbstundentakt schon ab dem nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2020 möglich.

77. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es richtig, dass der Planungsauftrag für die Metropolenbahn nur noch Formsache ist (vgl. www.onetz.de/oberpfalz/amberg/landrat-oberbuergemeister-misstrauen-bahn-id3045346.html), und wenn ja, wann beabsichtigt die Bundesregierung, diese Formsache gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz zu erledigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 29. Juni 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 20 aus der Fragestunde vom 17. Juni 2020, Plenarprotokoll 19/165 verwiesen. Die haushälterischen Voraussetzungen werden für das Projekt voraussichtlich im Jahr 2021 vorliegen, ein Start des Projektes durch die DB Netz AG ist im 1. Quartal 2021 vorgesehen.

78. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Werten wird in den neuen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, der Anteil der Lieferwagen mit einem Gewicht von 2,8 Tonnen bis 3,5 Tonnen innerhalb der Fahrzeuggruppe der Pkw hinsichtlich des Verkehranteils und der fahrzeugspezifischen Lärmemissionen berücksichtigt, und welche Datenbasis wurde zur Ermittlung dieser Werte herangezogen (bitte nach Möglichkeit öffentlich zugängliche Quellen nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. Juni 2020**

In den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, wird zwischen den Fahrzeuggruppen Pkw, Lkw1 und Lkw2 differenziert. Der Fahrzeuggruppe Pkw sind Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen bis 3,5 t zugeordnet. Differenzierungen im Hinblick auf das Emissionsverhalten sind innerhalb der Fahrzeuggruppen Pkw, Lkw1 und Lkw2 nicht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

79. Abgeordnete **Steffi Lemke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen sieht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf die ökologische Situation der Elbe, ihrer Aue und den Natura-2000-Gebieten durch eine geplante Wasserüberleitung von der Elbe (Bad Schandau) in die Lausitz/Spree (um Tagebaue aufzufüllen; vgl. Min. 31:49-35:48 <https://dbtg.tv/cvid/7450387>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Juli 2020**

Der Bundesregierung sind keine konkreten Pläne für eine mögliche Überleitung von Wasser aus der Elbe zur Befüllung von Tagebauen bekannt. Im Übrigen wäre für eine solche Wasserüberleitung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden könnte. Dafür wäre unter anderem eine Prüfung der ökologischen Auswirkungen dieser Entnahme auf Gewässer, Lebensräume und Arten erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

80. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Fördert die Bundesregierung Projekte aus dem Bereich der Medienwissenschaften, insbesondere Preiswettbewerbe und Workshops zu genderspezifischen Themen wie beispielsweise den Workshop „Queerfeministische Kompostierungen der Digitalität“ (www.genderqueermedien.org/?p=456) vom 3. April 2020 an der Universität zu Köln, und wenn ja, welchen wissenschaftlichen Ertrag erhofft sich die Bundesregierung von diesen Projekten (bei Kenntnis bitte zum oben genannten Projekt ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. Juni 2020

Die Projektförderung des Bundes umfasst aktuell keine Vorhaben aus dem Bereich der Medienwissenschaften oder Preiswettbewerbe und Workshops zu genderspezifischen Themen. Bei dem Workshop „Queerfeministische Kompostierungen der Digitalität“ handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um eine Veranstaltung, die die Arbeitsgruppe Gender-/Queer Studies und Medienwissenschaft der Gesellschaft für Medienwissenschaft durchgeführt hat. Eine Förderung der Veranstaltung mit Projektmitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgte nicht.

81. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Welche Projekte wurden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit welchen Ergebnissen an Hochschulen und Universitäten im Jahr 2019, an denen zur Thematik Gender, Geschlechterforschung usw. geforscht und gelehrt wird, gefördert, und wie sollen die inhaltlichen Erkenntnisse aus diesen Forschungsarbeiten durch die Gesetzgebung bzw. das untergesetzliche Regelwerk in der gesellschaftlichen Praxis umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. Juni 2020

Die Bundesregierung misst der Gender- und Geschlechterforschung, also der Integration der Genderdimension in Forschungsfragen, in der Wissenschaftslandschaft in Deutschland eine große Bedeutung bei. Das BMBF fördert daher im Wege der Projektförderung entsprechende Forschungsvorhaben zur Thematik Gender- und Geschlechterforschung. Eine Übersicht der im Jahr 2019 an Hochschulen (einschl. Fachhochschulen) und Universitäten durch das BMBF geförderten Vorhaben enthält die nachstehende Tabelle.

Thema	Zuwendungsempfänger
Ökosystem-basierte Lösungen für eine resiliente urbane Landwirtschaft in Afrika	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Verbundprojekt: Wie lebst denn du? Das Narrativ des Anderen kennenlernen; Teilvorhaben: HM	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Identifizierung prognostischer Indikatoren bei jüngeren Patienten mit chronischer myeloischer Leukämie und Untersuchung der Auswirkung auf das Monitoring und die Behandlung der Erkrankung in Thailand und Deutschland	Universität Heidelberg
Kompetenzcluster Ernährungsforschung – Nachwuchsgruppe NuCo: Humaninterventionsstudien zur Validierung von Ernährungskonzepten	Friedrich-Schiller- Universität Jena
Verbundprojekt: Zusammenführung von Patientenbefragungen mit Krankenkassendaten zur Versorgungsforschung in der Rheumatologie (PROCLAIR), Teilprojekt 1, Bremen	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Verbund OptiMD im Forschungsnetz psychische Erkrankungen: Relevanz der Zusammensetzung des Dickdarmmikrobioms für Subtypen depressiver Erkrankungen, das Ansprechen und unerwünschte Arzneimittelwirkungen bei Antidepressiva-Therapie	Universität Regensburg
Verbund AERIAL im Forschungsnetz für psychische Erkrankungen – Risikoprofile für Alkoholmissbrauch über die Lebensspanne in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht	Universität Potsdam
HLCA-Gesundheitliche Grundbildung (Health Literacy-HL-) im Kindes- und Jugendalter als Ziel für Gesundheitsförderung und Primärprävention; Partner Bielefeld	Universität Bielefeld
Geschlechtsunterschiede im alternden Gehirn – Muster, Mechanismen und Auswirkungen	Westfälische Wilhelms- Universität Münster
Verbundvorhaben: Gender. Wissen. Informatik. Netzwerk zum Forschungstransfer des interdisziplinären Wissens zu Gender und Informatik (GeWInN) – Teilvorhaben: Verbundkoordination, wissenschaftliche Leitung, Dokumentation der Fachveranstaltungen	Hochschule Heilbronn
Verbundvorhaben: Gender. Wissen. Informatik. Netzwerk zum Forschungstransfer des interdisziplinären Wissens zu Gender und Informatik (GeWInN) – Teilvorhaben: Konzeption und Durchführung von Reallaboren zu geschlechtsbezogenen Forschungsthemen	Universität Siegen
GenderMINT 4.0 – Studiengangentscheidungen, Studieneingang und Studienerfolg von Frauen (und Männern) in MINT	Technische Universität München
Verbundvorhaben „Individuelle Interventionen bei Schülerinnen zur Erkennung und Förderung von MINT- Begabungen (MINT-coach) – Teilvorhaben: informationstechnikbasiertes Konzept, technische App- Entwicklung, Interventionsdurchführung, Evaluation und Verbundkoordination“	Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences
Verbundvorhaben „Individuelle Interventionen bei Schülerinnen zur Erkennung und Förderung von MINT- Begabungen (MINT-coach) – Teilvorhaben: genderdidaktisch-psychologisches Konzept, Interventionsdurchführung, Evaluation“	Hochschule Niederrhein University of Applied Sciences – A.U.G.E.-Institut
Entwicklung eines virtuellen IT-Berufs- und Studienorientierungsangebots für Frauen (BeSt F:IT)	Stiftung Universität Hildesheim
Gender Bias in den Karriereverläufen von Frauen in den Ingenieurwissenschaften und der Informationstechnik durch informelle Förderbeziehungen und Netzwerke (GenderNetz)	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
Fachspezifische Gender-Fortbildungen für Lehrende der Ingenieurwissenschaften an Hochschulen und Universitäten (Gender-FoLI)	Frankfurt University of Applied Sciences

Thema	Zuwendungsempfänger
Verbundvorhaben: DiversitySensiblerSupport: MINT- Berufsorientierung für weibliche Adolescenten mit Migrationshintergrund in Tochter-Elternteil-Dyaden (DISENSU) – Teilvorhaben: Erhebung der Rahmenbedingungen, Untersuchung der Tochter-Elternteil – Interaktion und des Selbstkonzeptes	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Verbundvorhaben: DiversitySensiblerSupport: MINT- Berufsorientierung für weibliche Adolescenten mit Migrationshintergrund in Tochter-Elternteil-Dyaden (DISENSU) – Teilvorhaben: Verbundkoordination, Entwicklung der Methodenwerkzeuge, visuelle Tools und Fokusgruppen	Technische Universität Darmstadt
AdvanceGender – Geschlechtersensible Gesundheitsberichtserstattung: Methoden für einen geschlechtersensiblen Forschungsprozess in populationsbasierten Studien, Verbundkoordination und Teilprojekt 1 Intersektionale Analyse von Rekrutierung und Studienteilnahme in populationsbasierten Studien (AdvanceRecruitment)	Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH
DISPAR-HF – Unterschiede in der Diagnostik und Behandlung von Frauen und Männern mit Herzinsuffizienz	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
INGER – Integration von Geschlecht in die Forschung zu umweltbezogener Gesundheit: Aufbau einer fundierten Evidenzbasis für geschlechtersensible Prävention und umweltbezogenen Gesundheitsschutz – Koordination und Teilprojekt 1 Public-Health-Forschung (INGER-UniB)	Universität Bremen
INGER – Integration von Geschlecht in die Forschung zu umweltbezogener Gesundheit: Aufbau einer fundierten Evidenzbasis für geschlechtersensible Prävention und umweltbezogenen Gesundheitsschutz – Teilprojekt 4 Gendertheorie und Genderforschung (INGER-HUB)	Humboldt-Universität zu Berlin
GendAge – Geschlechts-sensitive Vorbeugung kardiovaskulärer und metabolischer Krankheiten bei älteren Erwachsenen in Deutschland – Teilprojekt 1 und Verbundkoordination (GendAge-Charitä)	Charité -Universitätsmedizin Berlin
GendAge – Geschlechts-sensitive Vorbeugung kardiovaskulärer und metabolischer Krankheiten bei älteren Erwachsenen in Deutschland – Teilprojekt 2 (GendAge-HU)	Humboldt-Universität zu Berlin
GenderCare – Zusammenhänge zwischen Geschlecht, Gesundheit, Pflegeproblemen und Pflegeinterventionen in Pflegeheimen und Krankenhäusern	Charité -Universitätsmedizin Berlin
SlcGA – Interventionen bei suizidalem Verhalten junger Erwachsener mit Migrationshintergrund: Kulturbezogen und geschlechtsspezifisch adaptiert – Teilprojekt B Universität Potsdam (SlcGA-Potsdam)	Universität Potsdam
genEffects – Interventionseffekte auf Bewegungs- und Sitzverhalten von Kindern und Jugendlichen: Ein gendersensitives, systematisches Review – Teilprojekt A Koordination, Übersichtsarbeiten, Massenmedien und Schule (genEffects-TUM)	Technische Universität München
genEffects – Interventionseffekte auf Bewegungs- und Sitzverhalten von Kindern und Jugendlichen: Ein gendersensitives, systematisches Review – Teilprojekt B Übersichtsarbeiten Politik, Umwelt und Mehrebenen (genEffects-TUC)	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg
genEffects – Interventionseffekte auf Bewegungs- und Sitzverhalten von Kindern und Jugendlichen: Ein gendersensitives, systematisches Review – Teilprojekt C Übersichtsarbeit Verhalten, Praxistransfer (genEffects-PHHD)	Pädagogische Hochschule Heidelberg

Thema	Zuwendungsempfänger
GUM – Gender-spezifische Gesundheitskompetenz in Individuen mit Migrationshintergrund: systematischer Review mit Metaanalyse von individuellen Teilnehmerdaten	Universität zu Köln
COMPARE – Risikobewertung bei Kindern psychisch kranker Eltern; TP 8: Untersuchung des Schulerfolges, der psychosozialen Anpassung sowie des subjektiven Wohlbefindens von Kindern psychisch kranker Eltern	Technische Universität Dortmund
ParaReg – Aufbau eines web-basierten Registers zum lebenslangen Monitoring von Querschnittgelähmten (Realisierungsphase)	Universität Heidelberg
Verbundvorhaben – Learning Analytics und Diskriminierung – Teilvorhaben A	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Verbundvorhaben – Learning Analytics und Diskriminierung – Teilvorhaben B	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Kulturelle Bildung und Kulturpartizipation in Deutschland	Johannes Gutenberg- Universität Mainz
Kompetenzentwicklung durch Interdisziplinäre und Internationale Vernetzung von Anfang an (KI2VA)	Technische Universität Darmstadt
Verbund LEISTUNGSMESSUNG: Erfassung wissenschaftlicher Produktivität, ihrer Vorbedingungen und Folgen, Teilvorhaben Verbundkoordination und Erhebung Soziologie	Philipps-Universität Marburg
Verbund LEISTUNGSMESSUNG: Erfassung wissenschaftlicher Produktivität, ihrer Vorbedingungen und Folgen, Teilvorhaben Psychologie und Politikwissenschaft	Bergische Universität Wuppertal
Verbundprojekt: Beratung zu sexualisierter Gewalt und die Geschlechterperspektive – Partizipative Forschung zu Prävention und Intervention in Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. (Teilprojekt A)	Westfälische Wilhelms- Universität Münster
Krise der Geschlechterverhältnisse? Anti-Feminismus als Krisenphänomen mit gesellschaftsspaltendem Potenzial	Philipps-Universität Marburg
Verbundprojekt: Merian-Tagore International Centre for Advanced Studies in the Humanities and Social Sciences: „Metamorphosen des Politischen: Vergleichende Perspektiven auf das lange 20. Jahrhundert“ (Hauptphase). Teilprojekt: Modul „The Challenge of Gender“	Julius-Maximilians- Universität Würzburg
Queemess in Südasiens in transnationaler Vernetzung	Universität zu Köln
Governance, Identitäten und Zukunft innerhalb von Differenzkategorien im Kohlebergbau in Zentralkalimantan, Indonesien	Universität Passau
Verbundprojekt: Migration und Polizei – Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisation und Diversität der deutschen Polizei (MIGRATE). Teilprojekt: Interkulturalität und Organisationskultur der Polizei	Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg
Verbundprojekt: Einstellungen junger Männer mit und ohne Zuwanderungsgeschichte zu Gender und LSBTI in einer sich wandelnden, vielfältigen Gesellschaft (JUMEN). Teilprojekt: Quantitative Datenerhebung zur Feststellung von Gruppenunterschieden und Einflussfaktoren	Fachhochschule Dortmund
Verbundprojekt: Einstellungen junger Männer mit und ohne Zuwanderungsgeschichte zu Gender und LSBTI in einer sich wandelnden, vielfältigen Gesellschaft (JUMEN). Teilprojekt: Qualitative Datenerhebung zur Erfassung subjektiver Deutungsmuster	Ruhr-Universität Bochum
Verbundprojekt: Esskulturen. Objekte, Praktiken, Semantiken. Teilprojekt: Traditionelle Mahlsymbolik und selektive Praktiken.	Universität Koblenz-Landau
Verbundprojekt: Esskulturen. Objekte, Praktiken, Semantiken. Teilprojekt: Urbane Esskulturen und integrative Praktiken.	Rheinische Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn

Thema	Zuwendungsempfänger
Verbundprojekt: Dinge und Sexualität. Produktion und Konsumtion im 20. und 21. Jahrhundert. Teilprojekt: Optimierungsbjekte: Die Konstituierung einer auf Begehren ausgerichteten Sexualökonomie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	Medizinische Hochschule Hannover
Bioökonomie als gesellschaftlicher Wandel, NWGI: Bioökonomie und soziale Ungleichheiten. Verflechtungen und Wechselbeziehungen im Bioenergie-Sektor aus transnationaler Perspektive – BIOINEQUALITIES	Friedrich-Schiller- Universität Jena
Flexible Personalgewinnung im Kontext Hochschule – Beruf – Familie	Hochschule für Technik Stuttgart
EU-Antrag-FH 2018: Mobility Services for All – Designing a user-oriented and inclusive digitallybased mobility solution (MOSA)	Fachhochschule Erfurt University of Applied Sciences
FH-Sozial 2017: Entwicklung eines inklusivvirealen (analog und digital zugänglichen) Auffang-, Schutz-, Begegnungsund Beratungsraumes für alle Erwachsenen, die seit ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben. (SHELTER)	Hochschule Mannheim
FH-Sozial 2017: Entwicklung eines inklusiv-virealen (analog und digital zugänglichen) Auffang-, Schutz-, Begegnungsund Beratungsraumes für alle Erwachsenen, die seit ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben. (SHELTER)	Hochschule RheinMain
FH-Sozial 2017: Inklusives Digitales Erinnerungsarchiv – Migrantinnengeschichte als Teilhabe (IDEA)	Katholische Hochschule Freiburg Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
FH-Sozial 2017: Inklusives Digitales Erinnerungsarchiv – Migrantinnengeschichte als Teilhabe (IDEA)	Hochschule Furtwangen
Verbundprojekt: Automatische patientenindividuelle Kontrastmitteldosisoptimierung (IQ-CM) – Teilvorhaben: Erforschung von Methoden und Algorithmen zur individuellen Kontrastmitteloptimierung unter Berücksichtigung von physiologischer Patientenmodelle	Universität zu Lübeck
Verbundprojekt: Förderung statistischer Lehr- und Lernprozesse in Großveranstaltungen mittels eines Flipped-Classroom-Designs – FLIPPS; Teilvorhaben: Konzeption und Evaluation am Standort Mainz	Johannes Gutenberg- Universität Mainz
Teilvorhaben: Konzeption und Evaluation am Standort Düsseldorf	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Open Gender Platform – OGP	Freie Universität Berlin
Potenziale in der Sozialwirtschaft erkennen, fördern, nutzen – Zugänge zu akademischer Weiterbildung und zum Studium im Sinne von Gender Mainstreaming und Diversity erleichtern – KomPaedenZ	Leuphana Universität Lüneburg
Verbundprojekt: Muskelgesteuertes Exoskelett zur Kraftunterstützung – LEVIAKTOR Teilvorhaben: Myoelektrische Aktivierungsmuster der Schulter- und Armmuskulatur	Universitätsklinikum Jena
Etablierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur – Universität Osnabrück	Universität Osnabrück
Etablierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur – Universität Trier	Universität Trier
Gender-dependent disease severity in RBM20- cardiomyopathy – is there a role for CamkII δ ?	Universität Heidelberg
Sex and gender differences in frailty and muscle wasting as complication of elderly heart failure patients, Networking	Charité -Universitätsmedizin Berlin
Gender Medicine (Förderphase 2019 bis 2020)	Klinikum der Universität München

Die Zuwendungsempfänger stellen im Rahmen der Verwertungspflicht in eigener Verantwortung die Verwertung der Ergebnisse sicher und machen die Projektergebnisse auf unterschiedlichen Wegen öffentlich zugänglich, z. B. im Rahmen von Fachkonferenzen, Publikationen sowie Websites.

Die Bundesregierung fördert auf der Grundlage von Fach- bzw. Rahmenprogrammen konkrete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die den Wissensstand in für Deutschland wichtigen Anwendungsbereichen und Themenfeldern vorantreiben. Die Projektförderung der Bundesregierung verfolgt dabei nicht das primäre Ziel der unmittelbaren Übertragung von Projektergebnissen und -erkenntnissen in gesetzliche Regelwerke. Relevante Forschungsergebnisse aus der Projektförderung des Bundes fließen aber beispielsweise in die Erstellung der Gleichstellungsberichte der Bundesregierung ein. In diesem Sinne leistet die Gender- und Geschlechterforschung wichtige Beiträge zur Weiterentwicklung gesellschaftspolitischer Fragestellungen.

82. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bleibt die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek auch nach der Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 2020, bei der sich unter anderem die Wissenschaftspressekonferenz für das Modell einer Verbrauchsstiftung ausgesprochen hat (vgl. Ausschussdrucksache 19(18)192, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung), bei ihrer im vergangenen Jahr geäußerten grundsätzlichen Ablehnung jeglicher Form der staatlichen Förderung von Wissenschaftsjournalismus (vgl. www.jmwiarda.de/2019/11/14/es-ist-wirklich-zeit-f%C3%BCr-diesen-kulturwandel/), und mit welchen konkreten Maßnahmen im Jahr 2020 möchte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auch vor dem Hintergrund der neuen Lage aufgrund der Corona-Pandemie seinem selbst erklärten Ziel nachkommen, „die Wissenschaftskommunikation als integralen Bestandteil der BMBF-Förderung auszubauen“ (vgl. Grundsatzpapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Wissenschaftskommunikation)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 30. Juni 2020**

Das Grundgesetz macht es den staatlichen Organen zur Aufgabe, die Unabhängigkeit der Wissenschaft und der Presse, und damit auch einen unabhängigen Wissenschaftsjournalismus, zu achten und zu schützen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist damit zu einer genauen Prüfung etwaiger Maßnahmen einschließlich möglicher Fördermaßnahmen verpflichtet, um Schaden vom unabhängigen Wissenschaftsjournalismus abzuwenden. Hier gibt es hohe Hürden, die gegen eine vom Bund finanziell getragene Stiftung für den Wissen-

schaftsjournalismus sprechen. An dieser Position hat sich nichts geändert.

In diesem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen fördert das BMBF im November 2020 eine internationale Tagung von acatech und der Wissenschaftspressekonferenz zum Thema „Science Journalism in the Digital Age“. Unterstützungsmöglichkeiten für den Wissenschaftsjournalismus werden zudem ein zentrales Thema der Denkwerkstatt #FactoryWissskomm sein, welche im September 2020 startet.

Wissenschaftskommunikation als fester Bestandteil der BMBF-Projektförderung soll es Forscherinnen und Forschern künftig ermöglichen, sich die für die Kommunikation notwendigen Kompetenzen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen anzueignen und diese Maßnahmen aus den Projektmitteln zu finanzieren. In der institutionellen Förderung ist bereits im Pakt für Forschung und Innovation IV das Thema Wissenschaftskommunikation im 2. Ziel (Transfer in die Gesellschaft) selbst prominent genannt.

83. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Forschung an einem COVID-19-Impfstoff an den 14 nach Auffassung der Bundesregierung meistversprechenden von den 140+ von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) registrierten Impfstoffforschungsprojekten fortgeschritten (www.who.int/publications/m/item/draft-landscape-of-covid-19-candidate-vaccines), und wie weit ist deren Marktreife?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 2. Juli 2020

Nach aktuellen Angaben der WHO (Stand: 29. Juni 2020) befinden sich bis dato 17 Impfstoffkandidaten weltweit in der klinischen Prüfung. Die Impfstoffkandidaten der Universität Oxford gemeinsam mit Astra Zeneca sowie der Firma Moderna sind bisher am weitesten fortgeschritten und befinden sich gegenwärtig in klinischen Prüfungen der Phase II/III. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Entwicklung dieser Impfstoffkandidaten im Rahmen der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine Aussagen zur Marktreife ableiten, da Impfstoffentwicklungen Hochrisikoprojekte im Hinblick auf ihren Erfolg sind und erfahrungsgemäß nur zu einem kleinen Prozentsatz bis zur Marktzulassung gelangen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

84. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung bezüglich der Ankündigung durch Feronias Inc. vom am 22. Mai 2020, Feronias Anteile an ihrem, seit 2015 von der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH unterstützten, kongolesischen Tochterunternehmen Plantations et Huilleries du Congo (PHC), zu verkaufen bzw. an den Verwalter eines auf Mauritius registrierten Private Equity Fonds, Kuramo Capital, zu übergeben (www.feronia.com/news/view/feronia-inc-reports-2019-financial-results-announces-short-term-debt-financing-proposed-restructuring-and-director-changes), und welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass auch der neue Eigentümer rechtsverbindlich zusichert, die laufende Mediation im Rahmen des DEG-Beschwerdemechanismus zwischen Feronia-PHC und neun ansässigen Gemeinden, deren Kernanliegen die Illegalität der Konzessionstitel von PHC sind, unter eigener Teilnahme verpflichtend fortzuführen und das Ergebnis anzuerkennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 1. Juli 2020**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung von Feronia Inc. zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf das laufende Mediationsverfahren weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Mediation im Rahmen des Beschwerdemechanismus der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH auf der Freiwilligkeit aller Mediationsparteien beruht und keine rechtliche Verbindlichkeit hat.

Nichtsdestotrotz werden auch ein etwaiger neuer Eigentümer und die Geschäftsführung von Feronia-PHC nach Kenntnis der Bundesregierung zur Teilnahme am Mediationsverfahren eingeladen. Die DEG setzt sich weiterhin mit Nachdruck für die Einleitung dieses Mediationsprozesses ein, dessen Beginn wegen der Corona-Pandemie verschoben werden musste.

85. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Welche 14 gemeinnützigen Vereine mit den größten Fördersummen, deren Mitgliederstruktur und/oder deren Vorstand zu mindestens 50 Prozent Menschen mit Migrationshintergrund ausweisen, unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit welchen Maßnahmen, angesichts der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3a bis 3c auf die Kleine Anfrage zu kulturellen Identitäten (Bundestagsdrucksache 19/20015)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 30. Juni 2020**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt bzgl. der Fragestellung nicht die erwähnten Vereine, sondern nur die von ihnen durchgeführte entwicklungspolitische Kleinprojekte in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Ziel der Förderung ist es, über die Projekte durch Wissens- und Technologietransfer zur nachhaltigen Entwicklung der jeweiligen Herkunftsländer beizutragen.

Berlin, den 3. Juli 2020

